

Vereinfachter Jahresbericht über die
aktuellen Aktivitäten der NÖ
Umweltanwaltschaft im Berichtsjahr 2020
gemäß § 4 (6) zweiter Fall NÖ
Umweltschutzgesetz idF. LGBl 8050-8
vom 22. November 2013

Tätigkeitsbericht

der

Niederösterreichischen

Umweltanwaltschaft

für das

Kalenderjahr 2020



Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der NÖ Umweltanwaltschaft/
NÖ Umweltanwalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Umwelt- und Klimafragen werden immer dringlicher und dulden keinen weiteren Aufschub!	3
Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?	6
1. Baumhaftung: Und es bewegt sich langsam – aber doch	9
1.1 Mehr Rechtssicherheit für Baumverantwortliche	9
1.2 Alte Bäume sind wichtig für den Klimaschutz	9
1.3 Gesetzliche Änderungsnotwendigkeiten	10
1.4 Änderung des ABGB voraus!	12
2. Umweltverträglichkeitsprüfung „ÖBB-Nordbahn“: Die Wichtigkeit des Waldes	15
2.1 Ausgangssituation	15
2.2 Waldarmut und Kompensation	15
2.3 Das Ergebnis	17
3. Photovoltaik auf Freiflächen: Der Druck steigt	19
3.1 „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“	19
3.2 Fördersituation aufgrund des „Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes (EAG)“	20
3.3 Wesentliche politische Festlegungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen	21
4. Die NÖ Jugendklimakonferenz geht in die dritte Runde	23
5. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren	26
5.1 Stockerauer Au: Erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes steht im Raum	26
5.2 Windparks Grafenschlag und Sallingberg: Windkraft versus Artenschutz	29
5.3 Kormoranschut versus Fischbesatz im Vogelschutzgebiet	30
5.4 UVP-Feststellungsverfahren für den Ausbau der A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt Stockerau vom Bundesverwaltungsgericht entschieden	33
5.5 Zusammenlegungsverfahren Fugnitz	35
6. Unterstützung von Bürger*innen und Gemeinden	37
6.1 Hochwassersicherheit versus naturnahe Uferbewirtschaftung	38
6.2 Brücke Stein-Mautern im Vogelschutz-, Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiet sowie Welterbe Wachau	41

7. Konfliktmanagement und mediative Moderationen.....	43
7.1 Partizipationsprozess am Flugplatz Völtendorf	44
7.2 Konfliktlösung am Flugplatz Bad Vöslau	44
7.3 Forststraßen in Europaschutzgebieten	44
7.4 Mobilfunkanlagen	45
7.5 Ställe im Wohngebiet	46
7.6 „Dialogforum Flughafen Wien“	47
8. Splitter, Rechtsmittel und Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes	48
8.1 Splitter	48
8.2 Ausgewählte Rechtsmittelverfahren	48
8.3 Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes	52
9. Kommunikation und Vernetzung.....	56
10. Internes.....	61
11. Verfahrensstatistik	62
Impressum	65



Vorwort

Umwelt- und Klimafragen werden immer dringlicher und dulden keinen weiteren Aufschub!

„Covid-19“ wird uns wohl noch länger beschäftigen, womit andere wichtige Themen weiterhin im Hintergrund bleiben und nicht den Stellenwert erhalten, den sie aufgrund ihrer Dringlichkeit haben müssten. Klima-, Natur- und Umweltschutz rangieren in den Umfragen, welche Themen die Menschen – und dabei insbesondere die Jugend – aktuell besonders beschäftigen, ganz weit vorne. Allerorten strömen die Menschen in die Natur, in der Krise lernen wir alle, unsere existenziellen natürlichen Grundlagen (wieder) mehr zu schätzen. Die Besucherzahlen etwa in Naturparks sprechen Bände, genauso wie die explodierenden Absatzzahlen in Gartencentern. Der Stellenwert von Grün- und Erholungsräumen sowie die Beschäftigung mit dem eigenen Garten machen deutlich, wie groß die Sehnsucht nach einer intakten und lebenswerten Umwelt ist.

Doch die Zeit drängt: Wir befinden uns in einer langfristig lebensbedrohlichen Klima- und Biodiversitätskrise. Dazu kommt, dass Klima und Biodiversität zwei Seiten ein und derselben Medaille sind und keinesfalls gegeneinander ausgespielt werden dürfen.

Was macht es so schwierig, rasch und effektiv gegenzusteuern? Die genannten Krisen und deren Auswirkungen zeichnen sich nicht schlagartig ab, sie sind vielmehr „schleichend“, also sukzessive. Betrachten wir allerdings den Sommer 2021 so lässt es sich nicht verleugnen, dass ausufernde Brand- und ebenso massive Flutereignisse keine Ausnahmen mehr darstellen – sie werden zunehmend zur Regel. Dazu kommen immer mehr Hitzetote, macht die Trockenheit insbesondere der Landwirtschaft zu schaffen,

befeuert der Biodiversitätsschwund das Aufkommen invasiver Arten sowie die Schädlingsplagen, usw.

„Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer“ und ein „Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)“ zwecks Förderung des Ausbaus von erneuerbaren Energien noch keinen Klimaschutz. Und auch wenn es mittlerweile einem Mantra gleichkommt: Wir benötigen wirkungsvolle Energiesparmaßnahmen „wie einen Bissen Brot“. Tatsache ist, dass unser Energieverbrauch nicht etwa sinkt, sondern weiterhin steigt (im Zeitraum von 2010 bis 2018 um 2,1% in NÖ; Quelle: Statistik Austria). Es müssen endlich Regelungen her, welche die sinnlose Energieverschwendung beenden (etwa das sinnlose Beleuchten von Gewerbe- und Industrieanlagen rund um die Uhr). In vielen Bereichen könnte sehr rasch das unnötige Verbrauchen wertvoller Energie hintangehalten werden – ganz ohne tatsächlichen bzw. gefühlten Verzicht auf Annehmlichkeiten.

Des Weiteren ist eine klimagerechte Steuerreform hochnotwendig: Effizienter Klimaschutz verlangt einen CO₂-Preis, der einen Anreiz setzt, den Ausstoß von CO₂ zu vermeiden. Aktuell fehlt dieser bei Verkehr, Wärme und Landwirtschaft völlig, im EU-Emissionshandel ist er niedrig und instabil. Und außerdem sind die Energiepreise verzerrend: Während klimaschädliches Heizöl, Diesel, Benzin und Erdgas heute wieder so viel kosten wie 2008, ist der zusehends grüner werdende Strom seitdem immer teurer geworden. Ein solches Ungleichgewicht blockiert die Energiewende bei Verkehr, Wärme und Industrie, denn es verhindert, dass grüner Strom die fossilen Energien ersetzen kann. Eine Klima-Steuerreform sollte neben dem effektiven Klimaschutz mindestens die folgenden vier Kriterien erfüllen:

1. Aufkommensneutralität: Aus Akzeptanzgründen müssen die durch die Reform entstehenden Einnahmen an Bevölkerung und Unternehmen rückverteilt werden. Sie dürfen nicht der Verbesserung des Staatshaushalts dienen.
2. Sozialer Ausgleich: Die CO₂-Einnahmen sind mindestens auf die unteren Einkommensgruppen zurückzuzahlen, denn diese werden von ihr relativ stärker getroffen als höhere Einkommensgruppen.
3. Die Reform darf nicht zu Wettbewerbsnachteilen der Industrie führen. Dies würde nicht zu Senkungen der Emissionen führen, sondern im Zweifel nur zur

Verlagerung von Emissionen in andere Länder. Falls nötig, sind daher entsprechende Ausnahmeregelungen erforderlich.

4. Bürokratiearmut: Eine CO₂-Orientierung der Steuern, Abgaben und Umlagen sollte mit möglichst wenig zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Zudem muss der Umbau zur Kreislaufwirtschaft vorangetrieben werden, sind hocheffiziente Energiedienstleistungen erforderlich, sind eine klimazielfördernde Digitalisierung und eine klimaschutzorientierte Raumplanung notwendig. Eine naturverträgliche Kohlenstoffspeicherung sowie vermehrte Bildung und Forschung zu Klima und Transformation runden das Gesamtbild in Richtung der wegweisenden Pariser Klimazielerorientierung ab. Diese Rahmenmaßnahmen und –zielsetzungen sind zu einem Gutteil Angelegenheiten des Bundesgesetzgebers. Dabei ist es von zentraler Wichtigkeit, dass das Land NÖ sich mit seinem ganzen Gewicht, das ihm zukommt, bei der Bundesregierung stark macht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde vertritt und schützt auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags die Interessen der Umwelt und legt ein Bekenntnis dazu ab, sich neben ihrem „Alltagsgeschäft“, nämlich der Ausübung ihrer Parteistellung in einer großen Zahl von verschiedenen Verwaltungsverfahren, auch und insbesondere den „großen ökologischen Themenbrocken“ strategisch zu widmen und dabei der Politik parteiübergreifend beratend zur Verfügung zu stehen sowie immer wieder Impulse zu setzen und Anstöße zu geben.

Im Lichte der anhaltenden mannigfachen Umweltkrisen ist der Wunsch nach einfachen Lösungen durch Innovation und Technologie sowie die Bevorzugung einzelner Probleme – oder gar ein Ignorieren der Ausmaße – mehr als verständlich, aber nicht zielführend. Während sich immer mehr Menschen aus der Bevölkerung an uns wenden und unseren Einsatz für Natur und Arten wertschätzen, üben Projektwerber*innen und Wirtschaftsvertreter*innen oftmals Kritik, wenn wir uns zu Projekten bzw. Vorhaben kritisch äußern bzw. Einwendungen erheben. Doch unterschiedliche Perspektiven sind essenziell und das Hinterfragen der Verträglichkeit von Eingriffen mit den Naturschutzinteressen ist unsere zentrale Aufgabe. Diese ist zudem gesetzlich festgelegt und beinhaltet – wie die Bezeichnung „Umweltschutzbehörde“ bereits besagt – eben die

Vertretung von Natur, Umwelt und Arten. Die NÖ Umweltschutzanstalt setzt in ihrem Handeln grundsätzlich auf Kooperation mit allen Interessensgruppen und Stakeholdern, um ihren gesetzlichen Auftrag bestmöglich erfüllen und wichtige Veränderungen im ökologischen Feld anstoßen zu können. In diesem Zusammenhang freue ich mich besonders, bei Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner auf offene und interessierte Ohren zu stoßen. Doch es geht in etlichen Fällen nicht mit Kooperation. Diesfalls ist es auch Aufgabe einer Landesumweltschutzanstalt, ihre gesetzlich gebotenen Aufgaben auf dem Rechtsweg – durch alle Instanzen – durchzukämpfen. Und so haben wir auch im Berichtsjahr diverse Rechtsmittel erhoben und die darauffolgenden Verfahren auch überwiegend gewonnen.

Ich darf mich herzlich – auch im Namen meiner Mitarbeiter*innen – bei vielen Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen für die vielfältige Unterstützung bedanken, besonders bei den in den Einrichtungen und Dienststellen des Landes Niederösterreich Tätigen. Egal ob Gemeinden, Bürger*innen, Verwaltung, Landespolitik oder NGOs: Sie alle tragen dazu bei, dass die NÖ Umweltschutzanstalt ihren verantwortungsvollen Auftrag gemäß dem NÖ Umweltschutzgesetz so gut wie eben möglich erfüllen kann. Der größte Dank gebührt meinen Mitarbeiter*innen, auf die ich mich auch in diesen schwierigen Zeiten verlassen kann und die ich ausnahmslos für ihr großes Engagement und ihre sowohl quantitativ wie auch qualitativ bemerkenswerte Dienstleistung hervorheben möchte. Ohne die hohe Motivation sowie die Einsatzfreude jeder und jedes Einzelnen wäre unsere kleine Organisationseinheit nicht in der Lage, ihren anspruchsvollen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, denn die vorhandenen personellen Ressourcen sind überschaubar.

Was soll und kann der vorliegende Bericht leisten?

Nach dem gemäß § 4 (6) erster Fall NÖ Umweltschutzgesetz idGF. umfassenden Tätigkeitsbericht 2017 (ein solcher ist in regelmäßigen Abständen von vier Jahren zu erstellen) wird hiermit für das Kalenderjahr 2020 – wie gesetzlich vorgesehen – ein verein-

fachter Jahresbericht über die aktuellen Aktivitäten der Niederösterreichischen Umweltschutzanwaltschaft gemäß § 4 (6) zweiter Fall leg. cit. vorgelegt.

Im vorliegenden Bericht beschränke ich mich auch diesmal nicht nur auf unsere Tätigkeiten im Berichtsjahr 2020, sondern berücksichtige auch, wie schon in den letzten Berichten, Entwicklungen im heurigen Jahr.

Der vorliegende Bericht setzt sich aus gesamt 13 Schwerpunkten zusammen:

1. Baumhaftung: Und es bewegt sich langsam – aber doch
2. Umweltverträglichkeitsprüfung „ÖBB-Nordbahn“: Die Wichtigkeit des Waldes
3. Photovoltaik auf Freiflächen: Der Druck steigt
4. Die NÖ Jugendklimakonferenz geht in die dritte Runde
5. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in
Verwaltungsverfahren
6. Unterstützung von Bürger*innen und Gemeinden
7. Konfliktmanagement und mediative Moderationen
8. Splitter, Rechtsmittel und Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet
des Umweltschutzes
9. Kommunikation und Vernetzung
10. Internes
11. Verfahrensstatistik

Für die NÖ Umweltschutzanwaltschaft ist die Erfüllung unseres verantwortungs- und anspruchsvollen gesetzlichen Auftrags wesentlich, nämlich die Interessen der Umwelt zu vertreten und gleichzeitig andere relevante – vor allem öffentliche – Interessen, insbesondere solche wirtschaftlicher Natur, mit zu berücksichtigen. Dafür stehen wir, mit Kompetenz und Engagement. Mit diesem Auftrag fühlen wir uns sehr wohl, denn diese

spezielle Positionierung stellt sicher, dass wir gesamthaft das Wohl des Landes Niederösterreichs im Blick haben.

Sankt Pölten, im September 2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Mag. Thomas Hansmann, MAS
Leiter der Niederösterreichischen Umweltschutzanstalt/NÖ Umweltschutz

1. Baumhaftung: Und es bewegt sich langsam – aber doch

1.1 Mehr Rechtssicherheit für Baumverantwortliche

Massive „Sicherheitsschnitte“ und Rodungen in öffentlich zugänglichen Waldbeständen werden zu einem immer größeren Problem. Sie werden oft nur durchgeführt, um die Waldbesitzerinnen und -besitzer rechtlich abzusichern. Aus schmalen Waldwegen oder Forststraßen entstehen so durch massive Baumfällungen breite Schneisen und naturschutzfachlich wertvoller Baumbestand geht verloren.

Eine der Hauptursachen dafür ist die unklare Rechtsprechung zur Haftung der Baum- und Wege-Erhalter*innen, wenn es um herabfallende Äste und umstürzende Bäume geht. In einigen Fällen werden sehr strenge Haftungsmaßstäbe angelegt. Diese haben nicht nur schadenersatzrechtliche Folgen, sondern sind auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden.

In einer von Univ.Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Erika Wagner (Johannes Kepler-Universität Linz) erstellten Studie wurde zur Lösung

dieses Problems die Notwendigkeit zur legislativen Änderung des Forstgesetzes 1975 idgF und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) aufgezeigt.

Zudem kommt eine Studie des Umweltbundesamtes (UBA) zu dem Ergebnis, dass theoretisch fast ein Viertel aller Waldflächen Österreichs von „Angstschnitten“ bedroht ist. Insgesamt sind es 959.029 ha – das sind 24,1 Prozent aller bundesweiten Waldflächen. Das UBA hatte für diese Studie sämtliche Verkehrswege Österreichs – von Autobahnen und Schnellstraßen über Landstraßen bis hin zu Forststraßen und Wanderwegen – analysiert.

1.2 Alte Bäume sind wichtig für den Klimaschutz

Bäume sind für Natur und Umwelt sowie für die menschliche Lebenswelt von immenser Bedeutung. In den letzten Jahren aber wird zunehmend das Gefahrenpotenzial von Bäumen gesehen. In der Folge werden Bäume oft über das notwendige Maß zurückgeschnitten. Bäume, von denen möglicherweise ein

Gefahrenpotenzial ausgehen könnte, werden häufig gleich gefällt. Bei Neuplanungen von Straßen oder Plätzen wird der Baum vermehrt als Gefahrenquelle eingeschätzt, die es möglichst zu vermeiden gilt. Die Auswirkungen sind massiv, gerade aufgrund der risikobedingten Entfernung großer und zumeist alter Bäume: Die Abkühlung durch Verdunstung, die Schattwirkung, die Verminderung von Staub, der Verlust der Erholungswirkung, aber auch wesentliche Naturschutzaspekte gehen unwiederbringlich verloren bzw. treten völlig in den Hintergrund. Die klimarelevante Wirkung einer einzigen alten Buche entspricht etwa der klimarelevanten Wirkung von 6.000 (!) jungen Buchen.

Bäume werden derzeit von der Rechtsprechung wider den Hausverstand rechtlich wie „Bauwerke“ behandelt (durch eine analoge Anwendung von § 1319 ABGB). Somit muss der/die Baumeigentümer*in im Falle eines durch einen Baum verursachten Schadens beweisen, dass sie/er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet hat. Die aktuelle Situation verursacht etwa den Gemeinden sehr hohe Kosten, die Rechtsunsicherheit bleibt dennoch groß.

1.3 Gesetzliche Änderungsnotwendigkeiten

Es ist eine Unterscheidung zwischen Wald („waldtypischen Gefahren“) und Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum vorzunehmen. Es sollen gesetzliche Klarstellungen durch Einfügung einer zusätzlichen Norm (§ 1319b) ins ABGB – wo die Verkehrssicherungspflichten für Baumeigentümer*innen und Wegehalter*innen klar und berechenbar festgelegt sind – und entsprechende Regelungen im Forstgesetz erfolgen. Im Wald, korrespondierend zum Grundsatz der „Waldfreiheit“, soll das Prinzip der Selbstverantwortung im Schadensfalle zur Anwendung kommen. Bei Bäumen im Wohn- und Siedlungsraum soll die Einhaltung eines zu definierenden Pflegemaßstabes eine Haftungsbefreiung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers nach sich ziehen. Allenfalls wäre für Härtefälle eine Fondslösung zu etablieren.

Eine Klarstellung der Rechtslage würde zu einer Win-Win-Situation führen und wäre im Interesse von Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Klimaschutz, Lebensqualität, Gemeinden und auch im Interesse der Gesundheit (Unfallrisikoreduktion/Baumschnittmaßnahmen).

Die Niederösterreichische Umweltschutzverwaltung ist Mitglied der „Plattform Baumkonvention“ und bringt sich in vielen Fach- und politischen Diskussionen zum Thema mit konkreten Gestaltungsvorschlägen ein.

Darüber hinaus konnten wir mitwirken, dass der NÖ Landtag (LtG.-688/A-1/48-2019) in seiner Sitzung vom 13. Juni 2019 einstimmig einen Beschluss gefasst hat, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, die bundesgesetzlichen Grundlagen der Baumhaftungsregelungen im Sinne der weiter oben getätigten Ausführungen zu adaptieren.

Mit Unterstützung der NÖ Umweltschutzverwaltung hat in Hainburg die Veranstaltung „Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung“ stattgefunden, wo ein offener und praxisorientierter Austausch von Baumexpert*innen und Jurist*innen initiiert worden ist, um in Zukunft größere Rechtssicherheit zum Thema zu erlangen. Dort wurde auch eine Studie des Umweltbundesamts mit dem Titel „Baumhaftung - Baumsicherung und deren ökologische Wirkungen“ präsentiert, die mit Unterstützung der Umweltschutzverwaltungen der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Wien und Kärnten zustande gekommen ist.



Diese Studie beleuchtet Aktivitäten und Maßnahmen rund um die Baumhaftung in Österreich. Betroffene Flächen, Kosten, Schadensfälle, etc. werden darin analysiert, die Ergebnisse einer durchgeführten Umfrage interpretiert und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt.

Anlässlich des Symposiums in Hainburg wurde von hochrangigen Jurist*innen auch ein „Thesenpapier“ erstellt, welches bereits samt ausführlicher Kommentare in der ZVR (Zeitschrift für Verkehrsrecht) publiziert worden ist. Darin wird unter anderem wie folgt ausgeführt: *„Wie auch in anderen Bereichen des Schadenersatzrechts muss im Bereich der Haftung für Bäume und Wälder die Tendenz beobachtet werden, dass die betroffenen Verkehrskreise das Risiko einer Haftung für einen Schadensfall – trotz an sich zurückhaltender Recht-*

sprechung – überbewerten. In der Praxis führt das dazu, dass die potenziell Haftungsverantwortlichen zum Teil überbordende Vorsichtsmaßnahmen treffen, die in ihrer Intensität keine Grundlage in den rechtlichen Gegebenheiten finden.“

Die daraus resultierende Schlussfolgerung aber, wonach hier mehr Aufklärungsarbeit zu Umdenken und geändertem Verhalten der Verantwortlichen führen sollte, kann seitens der NÖ Umweltschutzbehörde nicht geteilt werden, denn diese allein wird mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zum Erfolg führen, solange keine eindeutige Klarheit über Rechte und Pflichten sowie die entsprechende zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit besteht. Dafür allerdings bedarf es unbedingt der oben erläuterten gesetzlichen Änderungen.



1.4 Änderung des ABGB voraus!

Infolge vieler Anstrengungen und Gespräche hat Justizministerin Alma Zadić im Juli 2021 selbst die „Österreichische Baumkonvention“ unterschrieben und wie folgt erklärt: „Ziel ist es den Lebensraum Wald, aber auch die Natur im urbanen Raum ganzheitlich zu erfassen und vor allem auch zu bewahren. Als Justizministerin ist es mir ein besonderes Anliegen, hier die Fragen der Haftung zu klären. Wir sind schon seit längerem gemeinsam mit der Plattform Baumkonvention darum bemüht, gute und ausgewogene Lösungen für die diesbezüglich auftretenden Fragen zu finden. Einerseits muss Unfällen vorgebeugt werden. Andererseits sollen Bäume und damit die Natur nicht unnötig beschnitten werden. Es braucht eine Balance der Interessen und eine sorgfältige Weiterentwicklung des Gesetzesrechts.“

Das Bundesministerium für Justiz (BMJ) hat bereits einen Entwurf für ein Gesetz erstellt, mit dem eine eigenständige Regelung über die schadenersatzrechtliche Haftung von Baumhalter*innen im ABGB geschaffen werden soll. Dieser Entwurf wird in einer dafür eingerichteten Arbeitsgruppe, welche

schon mehrmals getagt hat, beraten. Der Entwurf soll noch im Herbst 2021 einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet werden. An eine Änderung des Forstgesetzes ist leider aber immer noch nicht gedacht. Die NÖ Umweltschutzanstalt wird sich auch weiterhin intensiv dafür einsetzen, dass die derzeitige hoch bedenkliche Situation endlich einer befriedigenden Lösung zugeführt wird.

Hier nun der Ministerialentwurf für eine novellierte Baumhaftungsregelung:

„Bundesgesetz, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungs-Änderungsgesetz 2022 – HaftRÄG 2022)

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 148/2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1319a wird folgender § 1319b samt Überschrift eingefügt:

*6b. durch einen Baum
§ 1319b.*

(1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen

von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Kontrolle, Pflege und Sicherung des Baumes verursacht hat.

(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Art und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Kontroll-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen ab. Im Allgemeinen genügt es, wenn ein Baum jährlich auf mögliche Gefahrenquellen untersucht wird. Besteht ein besonderes Interesse an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes, wie etwa in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder bei einem Naturdenkmal, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Der Beweis, dass der Baumhalter die erforderliche Sorgfalt vernachlässigt hat, obliegt außerhalb vertraglicher Beziehungen dem Geschädigten.

2. Dem § 1503 wird folgender Abs. 17 angefügt:

(17) § 1319b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2021 tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft und ist in dieser Fassung auf Schadensereignisse anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 eintreten.“

2. Umweltverträglichkeitsprüfung „ÖBB-Nordbahn“: Die Wichtigkeit des Waldes

2.1 Ausgangssituation

Im Rahmen des Gesamtprojekts „Streckenausbau Nordbahn“ wird die ehemalige Kaiser-Ferdinands-Bahn (1839 Eröffnung bis Břeclav) von Wien-Süßenbrunn bis zur Staatsgrenze bei Bernhardsthal auf insgesamt 66 Kilometern erneuert. Durch die Etablierung eines 15 Minuten-Schnellbahntakts zwischen Wien und Gänserndorf wird das Zugangebot der S-Bahn verdoppelt. Neben der Anhebung der Fahrtgeschwindigkeit auf 160 km/h wird die Kapazitätssteigerung auf der Strecke unter anderem durch den Ausbau der Betriebsstellen sowie der Sicherungsanlagen erreicht.

Diese Modernisierung wird in zwei Abschnitten – einem Süd- und einem Nordabschnitt – geplant und umgesetzt. Auf dieser Strecke sind Umbaumaßnahmen notwendig, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß § 23b UVP-G 2000 idgF.) bedingen. Für den „Abschnitt Süd“ wurde im

September 2020 das UVP-Verfahren vom zuständigen Bundesministerium eingeleitet.

2.2 Waldarmut und Kompensation

Die Niederösterreichische Umweltschutzgesellschaft hat als Partei im Verfahren zu der vorgelegten Umweltverträglichkeitserklärung Fragen und Anregungen hinsichtlich des Naturschutzes (Methodik zu den Ausgleichsmaßnahmen für die Rodungen, Lage/Verfügbarkeit/Pflege der Ausgleichsflächen, Umsiedelung von geschützten Tierarten, insektenschonende Beleuchtung, Neophytenmanagement, usw.) und zum Thema Lärmschutz eingebracht. Die meisten dieser Punkte konnten vor der UVP-Verhandlung im Jänner 2021 mit den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) geklärt werden.

Der Knackpunkt in den Verhandlungen mit den ÖBB und dem beigezogenen Sachverständigen des Ministeriums war der viel zu gering angesetzte Kompen-

sationsfaktor von 1:1 für die dauernden Rodungen, welche ein Ausmaß von 2,44 ha aufweisen.

Das Projektgebiet liegt im Bezirk Gänserndorf. Dieser ist von ausgesprochener Waldarmut betroffen und Teil der waldärmsten Gegend Österreichs.



Nach Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf werden bei forstrechtlichen Verfahren üblicherweise Kompensationsfaktoren für dauerhafte Rodungen von 1:3 bis 1:10 angesetzt – aufgrund der geringen Waldausstattung und der hohen Bedeutung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes. Der vom Bundesministerium bestellte nichtamtliche Sachverständige hatte einen Kompensationsfaktor von 1:1 als ausreichend beurteilt. Da es sich aus seiner Sicht nur um qualitativ minderwertige Waldstandorte entlang von geschütteten Böschungen handelt.

Diese Auffassung konnte von uns nicht nachvollzogen werden und haben wir uns aus diesem Grund an die Landesforstdirektion (LF4) gewandt. Diese war dankenswerterweise dazu bereit, die NÖ UA hier mit ihrer fachlichen Expertise zu unterstützen. Die gutachterliche Überprüfung durch einen erfahrenen Forstexperten und Amtssachverständigen der LF4 ergab, dass die geplanten Rodungsmaßnahmen als nicht umweltverträglich zu beurteilen waren. Das Gutachten wies darauf hin, dass die geplanten Rodungsmaßnahmen aus forstfachlicher Sicht nur dann eine Umweltverträglichkeit aufweisen können, wenn zur Kompensation der Waldflächen- und Wald funktionsverlustes der geplanten dauernden Rodungsfläche im Ausmaß von 2,44 ha eine Ersatzaufforstung im Ausmaß von zumindest 7,50 ha als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen wird.

Diese Haltung vertrat die NÖ Umweltschaft auch mit Nachdruck im Rahmen der UVP-Verhandlung im Jänner 2021, welche aufgrund der COVID-Schutzmaßnahmen online abgehalten wurde.

Dort sprach sich die NÖ Umweltschaft gegen eine zu gering

bemessene Kompensation für den dauerhaften Verlust von Waldflächen aus. Die Diskussionen wurde teilweise aufgrund von Problemen mit der Internetverbindung unterbrochen und am darauffolgenden Tag via Telefonkonferenz weitergeführt. Im Ergebnis erklärten wir, nicht von unserer Forderung abzuweichen und wiesen auf unsere Möglichkeit, Beschwerde einzubringen, hin, sollten die ÖBB sich nicht dazu bereit erklären, auf die Forderungen der NÖ UA und der LF4 einzugehen und zusätzliche Ersatzaufforstungsflächen (7,5 ha statt 2,44 ha) einzuräumen.



2.3 Das Ergebnis

Im März 2021 lenkten die ÖBB ein und übermittelten eine Auswahl von zusätzlichen Flächen. Nach Prüfung durch den beigezogenen Amtssachverständi-

gen (ASV) für Forsttechnik stellte sich heraus, dass es sich bei den vorgelegten Flächen größtenteils um schon bestockte Flächen handelte, welche durch waldverbessernde Maßnahmen (dichteres Setzen von Bäumen) eine entsprechende Waldfunktion erlangen sollten. Diese Flächen alleine wären aber aus Sicht des ASV für Forsttechnik nicht ausreichend gewesen, um den Verlust an wertvoller Waldfläche in einem waldarmen Gebiet zu ersetzen. Wir präzisierten daraufhin die Kriterien für die Ersatzaufforstungsflächen dahingehend, dass Flächen heranzuziehen sind, wo zum Planungszeitpunkt noch keine Waldausstattung vorliegt.

Schließlich legten die ÖBB im April 2021 einen überarbeiteten Ergänzungsbericht zu den forstlichen Ausgleichsflächen vor. Für die Neuanlage von Ersatzaufforstungen wurde ein Pool von möglichen und grundsätzlich geeigneten Maßnahmenflächen definiert. Der Anteil an Waldflächen, welche durch Neuanlage auf nicht bewaldeten Flächen erfolgen soll, ist hier bedeutend höher. Die Prüfung durch den ASV für Forsttechnik ist nunmehr positiv.

Der UVP-Bescheid wird voraussichtlich noch im Herbst dieses Jahres vom Bundesministerium erlassen werden.

Wir bedanken uns hiermit bei der Landesforstdirektion (LF4) für die gute Zusammenarbeit in diesem Verfahren.

3. Photovoltaik auf Freiflächen: Der Druck steigt

3.1 „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“

Laut dem aktuellen „NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030“ werden bis zum Jahr 2030 950 Windräder ungefähr 7.000 Gigawattstunden (GWh) Strom pro Jahr in Niederösterreich erzeugen. Dieses Ergebnis wird vor allem durch das Repowering bestehender Anlagen erzielbar sein.

Dies ist wesentlich, weil die nunmehr laut dem „Sektoralen Raumordnungsprogramm Windkraft“ verbliebenen neuen Standorte im Wald (etwa die Projekte/Vorhaben Grafenschlag, Meiseldorf, Wild, etc.) aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde zu einem Gutteil aufgrund der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ sowie aus der Artenschutzperspektive (Ornithologie) problematisch sind oder sich sogar als nicht widmungs- bzw. bewilligungsfähig erweisen.

Photovoltaik hingegen weist eindeutig die größte soziale Akzeptanz unter allen

„Erneuerbaren“ (und wenige Konflikte mit Landschafts- und Naturschutz) auf.

Der NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 gibt vor, dass im Jahr 2030 gesamt 2.000 GWh Stromerzeugung aus Photovoltaik (PV) erfolgen soll. Allgemein umgerechnet – mit einer mittleren Volllaststundenzahl von 1.000 – bedeutet dies in etwa eine installierte Leistung von 2.000 MW PV. Für das Jahr 2050 sind ca. 5.000 GWh Stromerzeugung aus Photovoltaik geplant. Ende 2018 lag die installierte Leistung von PV in Niederösterreich bei etwa 350 MW_{peak}. Würde die Entwicklung wie in den letzten Jahren vorangehen (Zuwachs pro Jahr von etwa 40 MW_{peak}), so würden im Jahr 2030 anstelle der geplanten 2.000 GW_{peak} nur 880 GW_{peak} realisiert sein, eine klare Zielverfehlung.

Es sind also zusätzliche Maßnahmen erforderlich, um bestehende Hindernisse zu beseitigen und die Ausbaugeschwindigkeit zu erhöhen.

Das theoretische Potenzial in NÖ auf verbauten Flächen ist sehr groß („Aufdach-PV“) und stellt keinen limitierenden Faktor beim PV-Ausbau dar. Eine

große Herausforderung stellen mangelnde ökonomische Rahmenbedingungen durch zu geringe Förderung bzw. Kontingentierung für bestehende Förderungen sowie sich ständig ändernde Förderbedingungen dar. Für Aufdach-Anlagen liegen zudem teilweise technische Barrieren vor (Statik, installationsbedingte Umstände). Für innovative PV-Anlagen – etwa aufgeständerte PV-Anlagen über großen Parkplätzen, aufgeständerte PV-Anlagen über landwirtschaftlich genutzten Flächen, usw. – gibt es derzeit keinen entsprechenden Rahmen. Diese können also aktuell keinen relevanten Beitrag zur Erhöhung der Ausbaugeschwindigkeit leisten.



Der NÖ Landesgesetzgeber kann in den Bereichen Raumordnung/Widmung, Bauordnung sowie Bewilligungsregime einiges dazu beitragen, damit insbesondere innovative Photovoltaikanlagen eine höhere Chance hinsichtlich Realisierung erhalten. Größere PV-Freiflä-

chenanlagen wiederum sollen nur an dafür geeigneten Standorten (festgelegt in einem einschlägigen Sektoralen Raumordnungsprogramm) errichtet werden. Diesbezüglich ist auf die aktuelle RaumordnungsG-Novelle hinzuweisen, an deren fachlicher Vorbereitung sich die NÖ Umweltanwalt rege beteiligt hat.

3.2 Fördersituation aufgrund des „Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes (EAG)“

Im letzten Tätigkeitsbericht haben wir uns eingehend mit dem EAG beschäftigt. Dieses ist nunmehr am 27. Juli 2021 mit BGBl. I Nr. 150/2021 kundgemacht worden.

Neben der aus unserer Sicht ungerechtfertigten förderlichen Besserstellung von Windkraftanlagen ist darauf hinzuweisen, dass der Abschlag für Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, auf den Investitionszuschuss nur 25% beträgt.

Aus unserer Sicht wäre allerdings zumindest ein Abschlag von 50% erforderlich gewesen. Nunmehr wird

von den Betreiber*innen aus wirtschaftlichen Gründen jedenfalls den PV-Freiflächenanlagen der Vorzug vor innovativen Anlagen wie etwa gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, Agro-PV, aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw. gegeben werden.



Wenn es um die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geht, so ist es besonders günstig, diese etwa auf Deponieböden zwecks Nachnutzung derselben zu errichten (außer diese taugen für die landwirtschaftliche Nutzung).

Auch Mut zum Ungewöhnlichen sollte – so naturschutzfachlich machbar – durchaus gefördert werden: So wird derzeit geplant, schwimmende PV-Module auf ehemaligen Baggerteichen zu verorten. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann zwar noch kaum auf Erfahrungswerte mit dieser Art von Anlagen in unseren Breiten zurückgegriffen werden. So jedoch die aus ökologischer Sicht besonders sensiblen Flachwasser-

bereiche sowie strukturierte Uferbereiche, die als Brut- und Rückzugsraum fungieren, freigehalten werden und nur ein Teil der Wasserfläche in Anspruch genommen wird, ist bei Gewässern dieser Art grundsätzlich nichts gegen ein Bestücken mit PV-Modulen einzuwenden. Zu dieser Thematik wird es jedenfalls in Zukunft zu einem großen Wissenszuwachs kommen.



3.3 Wesentliche politische Festlegungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Der NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020 bis 2030 gibt vor, dass im Jahr 2030 gesamt 2.000 GWh Stromerzeugung aus Photovoltaik (PV) erfolgen soll. Es ist sehr zu begrüßen, dass seitens des Landes Niederösterreichs die politische Festlegung erfolgt ist, dass maximal die

Hälfte davon aus PV-Freiflächenanlagen stammen soll, die andere Hälfte aus gebäudeintegrierten (Aufdach-)Anlagen, aufgeständerten Anlagen über Parkplätzen usw.

Wie oben angeführt sollen größere PV-Freiflächenanlagen – nämlich solche ab zwei Hektar – nur an dafür geeigneten Standorten (festgelegt in einem einschlägigen Sektoralen Raumordnungsprogramm) errichtet werden. Derzeit laufen die Vorbereitungen dazu auf Hochtouren. Dabei wird nach vielen Kriterien „abgeschichtet“: Nähe zu Einspeisepunkten, Kapazität der Netze, kein hochwertiger Agrarboden, nicht in Schutzgebieten (Nationalparks, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete), usw.

Wir gehen davon aus, dass ausreichend viele für die Platzierung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignete Flächen infolge dieses Abschichtungsprozesses ausgewiesen werden können. Ohne ein solches Vorgehen wären massivste Nutzungskonflikte zu erwarten und würde die von uns präferierte Energieerzeugung mittels Photovoltaik in der öffentlichen Meinung Schaden erleiden.

4. Die NÖ Jugendklimakonferenz geht in die dritte Runde

Aufgrund der Initiative von Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner hat im Mai 2019 erstmals die Niederösterreichische Jugendklimakonferenz im Landhaus stattgefunden, wo zum Thema Klimakrise ein Dialog auf Augenhöhe mit der Jugend stattgefunden hat.



Dabei wurden die Anliegen der Teilnehmer*innen von der Politik angehört und aufgenommen. Zu unterschiedlichen Themenbereichen wurden wesentliche Inputs geliefert, immer entlang der Fragestellungen „Was kann ich selbst tun, um in diesem Bereich meinen Beitrag zu leisten?“ sowie „Was kann die Politik tun, um in diesem Bereich ihren Beitrag zu leisten?“ Das „Entlanghanteln“ an diesen beiden Fragestellungen ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil die Bewältigung der Klimakrise ein Mit-

einander aller Generationen und Kräfte benötigt. Ältere fühlen sich durch die Forderungen der Jugend häufig geringgeschätzt, Jüngere wiederum fühlen sich in ihren Anliegen oft durch die Älteren nicht wahrgenommen. Es ist unabdingbar, einen sehr breiten gesellschaftlichen Konsens sicherzustellen, um überhaupt die Chance auf Bewältigung der Klimakrise zu gewährleisten. Ergebnisse der 1. Auflage der Jugendklimakonferenz sind bereits Realität geworden.

Die 2. NÖ Jugendklimakonferenz musste aufgrund der Corona-Pandemie als Onlineveranstaltung abgehalten werden. Diverse Projekte wurden am 23. Oktober 2020 bei der Live-Ausstrahlung der Konferenz vor den Vorhang geholt.

In vier auf das ganze Bundesland verteilten Viertelskonferenzen erarbeiteten Schüler*innen umsetzbare Klimaschutz-Projektideen und präsentierten diese. Dabei standen ihnen Expert*innen des Landes Niederösterreich beratend mit ihrem Know-how zur Seite. Die Projekte mit der meisten Zustimmung aus dem Kreis der Schüler*innen schafften es direkt zur Hauptkonferenz.

Ziel dieser 2. NÖ Jugendklimakonferenz war es, die Best Practice-Beispiele der vier Themenfelder

- Energieproduktion und –einsparung,
- Konsum,
- Mobilität sowie
- Abfallmanagement und Ressourcenschonung

vorzustellen. Sie werden bereits an Schulen, aber nicht nur dort, umgesetzt und bringen positive Veränderungen für das Klima.



Die 3. Jugendklimakonferenz wird am 1. Oktober 2021 – endlich wieder als Präsenzveranstaltung – stattfinden und Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, gemeinsam Ideen für ein nachhaltiges Leben zu entwickeln.

Es werden rund 120 Jugendliche an der Konferenz im stillgelegten Kohlekraftwerk Dürnröhr teilnehmen. Nach einer Führung durch das Kraftwerk und Begrüßungsworten durch Landeshaupt-

frau Johanna Mikl-Leitner und LHF-Stv. Stephan Pernkopf werden sich die Schüler*innen in vier Workshopgruppen zu den Themen „Konsum, Abfallvermeidung & Ressourcenschonung“, „Energieproduktion & -einsparung“, „Mobilität“ sowie „Artenschutz & Klimaanpassung“ an die Arbeit machen.

Dabei stehen ihnen Expertinnen und Experten des Landes Niederösterreich beratend mit ihrem Know-how zur Seite. Die Fachjury – beschickt auch von der NÖ Umweltschutzkommission – wird die Ergebnisse bewerten, die Ideen sollen dann in der Folge umgesetzt werden. Ein halbes Jahr später werden die Projektgruppen von einem Videoteam besucht und der aktuelle Stand festgehalten werden.



Die NÖ Umweltschutzkommission leistet von Anfang an Beiträge zur Jugendklimakonferenz und liefert inhaltliche Inputs. Bei allen drei Veranstaltungen konnten wir uns konstruktiv beratend einbringen und erwarten uns für das nächste Jahr

wieder eine Präsenzveranstaltung –
dann nämlich schon die 4. NÖ
Jugendklimakonferenz – getreu dem
Motto „KlimawandelIn braucht dein
Handeln!“.

5. Beispiele für die Vertretung von Umweltschutzinteressen in Verwaltungsverfahren

5.1 Stockerauer Au: Erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes steht im Raum

Bei der Niederösterreichischen Umweltanwaltschaft wurden im Jahr 2020 immer wieder Schlägerungen im Europaschutzgebiet der Tullnerfelder Donau-Auen im Bereich südlich von Stockerau gemeldet. Vorortbegehungen bestätigten diese und es wurde festgestellt, dass darüber hinaus eine Vielzahl von Schlägerungen mit anschließenden Hybridpappelaufforstungen in den vergangenen Jahren stattgefunden haben.



Daraufhin haben wir uns mit diesem Thema intensiv beschäftigt und eine

umfassende Datenanalyse (Expertenbefragung, Luftbildauswertung, Vorortbegehungen) in dem Betrachtungsraum (etwa 2000 Hektar) südlich von Stockerau durchgeführt. Damit sollte das Ausmaß der kumulativen forstlichen Eingriffe und der Erhaltungsgrad der Schutzgüter „Weichholzau“ (prioritäres Schutzgut) und „Hartholzau“ (größter Bestand in Österreich) abgeschätzt werden.

Der NÖ Umweltanwaltschaft lagen vereinzelt forstrechtliche Fällungsbescheide vor. Diesen Bescheiden war zu entnehmen, dass in keinem Wort auf die Natura 2000-Erhaltungsziele und die Natura 2000-Erhaltungsmaßnahmen bei der Vorschreibung der Auflagen eingegangen worden ist. Dies wäre unserer Ansicht nach laut dem Natura 2000-Managementplan aber erforderlich gewesen. Wir stellten fest, dass für die Eingriffe (Fällungen und Wiederaufforstungen) in den letzten 15 Jahren keine Naturverträglichkeitsprüfungen nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. durchgeführt worden sind.

Diese Art der forstlichen Bewirtschaftung hat unserer Meinung nach zu einer zunehmenden strukturellen Veränderung bzw. Zerstörung der naturnahen Weichholzau- und Hartholz-Auwaldgesellschaften geführt.

Dies widerspricht unserer Auffassung nach der Verordnung des Landes NÖ (LGBl. 5500/6-0; § 33 lit. 6), wonach die *„Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten“* sicherzustellen ist. Das verordnete Erhaltungsziel, nämlich *„die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an naturnahen, strukturreichen Auwaldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil“* wird verfehlt.

Die Erhebungsergebnisse der NÖ Umweltschutzbehörde wurden durch die vom Umweltbundesamt (UBA) koordinierten EU-Berichterstattungen (Art. 17 der FFH Richtlinie) bestätigt: Dem aktualisierten Standarddatenbogen für das Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donau-Auen“ (AT1216000), welchen wir bei der Naturschutzabteilung (RU5) angefragt hatten, war zu entnehmen, dass sich der Erhaltungsgrad der

Struktur, die Funktionen des betreffenden natürlichen Lebensraumtyps sowie die Wiederherstellungsmöglichkeit bei beiden Auwaldtypen von „B (gut)“ auf „C (durchschnittlich oder beschränkt)“ verschlechtert hatten.

Wir haben, basierend auf dieser Sachlage, im Sommer 2021 den Antrag auf Durchführung von Naturverträglichkeitsprüfungen nach § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. für die Fällungen und Aufforstungen auf den gemeldeten Flächen gestellt. Hierbei sind Fällungen und Aufforstungen im gesamten Europaschutzgebiet der Tullnerfelder Donau-Auen im Sinne des Summationseffektes miteinzubeziehen.

In dem NVP-Antrag haben wir darauf hingewiesen, dass zukünftige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten, insbesondere Fällungen und Aufforstungsprojekte, im gesamten Natura 2000-Gebiet der NÖ UA zur Kenntnis zu bringen sind, damit wir unsere Parteienrechte gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idGF. ausüben können.

Abschließend ist auf die Verantwortung des Landes Niederösterreich zum Schutz des Europaschutzgebietes „Tullnerfelder Donau-Auen“ hinzuweisen. Aus unserer

Sicht ist dieser Verantwortung in den letzten 15 Jahren nicht ausreichend nachgekommen worden. In den Auflagen für die Wiederbewaldung wurden keine Maßnahmen vorgeschrieben, die dem Schutz der natürlichen Weichholzau und Hartholzau dienen.

Das Eschentriebsterben und die daraus resultierenden forstwirtschaftlichen Herausforderungen sind bei einer naturnahen, Natura 2000-konformen Waldbewirtschaftung zu berücksichtigen, den Forstbetrieben sind diese Vorgaben mitzuteilen und gegebenenfalls vorzuschreiben.

Ebenso ist der veränderte Wasserhaushalt in den Tullnerfelder Donau-Auen aufgrund der Donauwasserkraftwerke zu berücksichtigen. Eine Nachschau, ob die Gießgang-Stauhaltungsregelung noch den Gegebenheiten entsprechen, wäre aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls erforderlich.

In der Konsequenz ist es aus unserer Sicht dazu gekommen, dass ein erheblicher Anteil der Weichholzau, ein prioritäres Schutzgut (91E0*), welches den höchsten Schutzstatus nach EU Recht innehat, vernichtet und stattdessen mit Hybridpappeln aufgeforstet worden ist.

Bei der Hartholzau (Schutzgut 91F0) ist ebenfalls ein erheblicher Anteil des Bestandes im Betrachtungsraum entfernt und mit Hybridpappeln aufgeforstet worden.

Der Verlust dieser geschützten Lebensraumtypen hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Vogel- und die Insektenwelt. Es wird angenommen, dass andere Schutzgüter nach Natura 2000, wie etwa baumhöhlenbrütende Vogelarten (z. B. der Halsbandschnäpper, Natura 2000-Code Nr. A321) und Käferarten, die auf Totholz angewiesen sind (z. B. der Scharlachkäfer, Natura 2000-Code Nr. 1086), einen beträchtlichen Anteil ihres Lebensraums verloren haben und sich dadurch auch deren Erhaltungszustand verschlechtert hat.

Nunmehr ist der Ausgang des NVP-Feststellungsverfahrens abzuwarten. Parallel dazu wäre es hilfreich, den Austausch mit den Grundeigentümer*innen zu suchen, um in Hinkunft miteinander zum Erhalt des Natura 2000-Gebietes beizutragen.

5.2 Windparks Grafenschlag und Sallingberg: Windkraft versus Artenschutz

Bereits in den letzten Tätigkeitsberichten haben wir darauf hingewiesen, dass die internationalen und europäischen Artenschutzregelungen und die Bestrebungen der Windenergieproduktion (insbesondere in Waldgebieten) leicht kollidieren können.

Dies lässt sich an folgendem Beispiel verdeutlichen: Bereits im Jahr 2016 wurden die Windparks in Grafenschlag und Sallingberg – mittlerweile rechtskräftig – naturschutzbehördlich bewilligt. Mit der Umsetzung wurde in beiden Fällen lange zugewartet und so begannen die ersten Vorbereitungsarbeiten zur Errichtung der Windkraftanlagen im Sommer 2020. Bereits im Frühjahr 2020 kam es immer wieder zu Sichtungen von Schwarzstörchen, welche der NÖ Umweltschutzbehörde vor allem von Bürgerinitiativen gemeldet wurden.

Beim Schwarzstorch handelt es sich um eine bedrohte Vogelart, welche unter Anhang I der Vogelschutzrichtlinie fällt, gemäß Art. 4 leg. cit. sind daher besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden,

um ihr Überleben und ihre Vermehrung im Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Gemäß § 18 NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. sind die Verfolgung und Beunruhigung, das Fangen, Verletzen oder Töten sowie die Störung des Lebens- und Brutraumes verboten. Die NÖ Landesregierung kann unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die geschützte Art trotz Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann.

Aufgrund der in diesem Gebiet nun angesiedelten Schwarzstorchpopulation hat die NÖ UA gefordert, dass kumulativ zu den bereits bestehenden und rechtskräftigen Bewilligungen um Ausnahmegenehmigung gemäß § 20 NÖ NSchG 2000 idgF. angesucht werden muss. Dies wurde von den Betreibern mit der Argumentation verweigert, dass rechtskräftige Bewilligungen für die Errichtung der Windkraftanlagen bestehen und erst nachgewiesen werden müsse, ob es sich tatsächlich um einen Lebensraum des Schwarzstorches handelt.

Von uns wird nicht die rechtskräftige Bewilligung infrage gestellt, sondern

darauf hingewiesen, dass aufgrund der nachträglichen Ansiedlung des Schwarzstorches zusätzlich das Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung erforderlich ist.

Nach zahlreichen Besprechungen mit der Fachabteilung für Naturschutz und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wurde folgende Vorgehensweise festgelegt: Die Bezirkshauptmannschaft hat ein Ermittlungsverfahren zu führen, in welchem der Lebensraum, Brutplätze, Nahrungshabitate und Flugrouten sowie die gesamte Population des Schwarzstorches vor Ort zu erheben ist. So kam es zu dem außergewöhnlichen und derzeit noch einzigartigen Fall, dass die Bezirkshauptmannschaft von Amts wegen ein ökologisches Büro mit einer „Raumnutzungsanalyse“ beauftragt hat.

Ein Team von Ornitholog*innen ist seit März 2021 regelmäßig vor Ort, um diese Erhebungen durchzuführen. Sobald die Ergebnisse vorliegen wird ein/e Amtssachverständige/r der Abteilung BD1-N eine abschließende Stellungnahme dazu abgeben. Auf dieser Grundlage hat die Behörde dann zu entscheiden, ob um entsprechende Ausnahmebewilligung anzusuchen ist. Diesfalls hat die Abteilung Naturschutz sodann mit Bescheid festzustellen, ob die Schwarz-

storchpopulation trotz Errichtung zweier Windparks ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann und somit der Artenschutz gemäß den europarechtlichen Richtlinien gewahrt ist.



5.3 Kormoranschutz versus Fischbesatz im Vogelschutzgebiet

Aufgrund einer Anzeige wurde uns bekannt, dass im Europaschutzgebiet „Tullnerfelder Donauauen“ im Bereich Krumpenwasser der Stockerauer Au seit 2006 in den Wintermonaten Nylonschnüre über Altarme gespannt werden. Diese sollten laut des Fischereiberechtigten zum Schutz der Fische dienen, die in tiefen Bereichen der Donauauen überwintern und sonst Raubzügen von Kormoranen zum Opfer fallen würden.

Die „Tullnerfelder Donauauen“ sind in zweifacher Form europarechtlich geschützt: Einerseits durch die EU-Fauna Flora Habitat-Richtlinie (FFH) und andererseits durch die EU-Vogelschutz-Richtlinie.

Die Argumentation der Fischer lautet, dass durch das Spannen der Schnüre der Bestand der europarechtlich geschützten Fischarten (14 Fischarten) als auch der künstlich besetzten Fischarten (Zander, Hecht, etc.) vor den Kormoranbeutezügen geschützt würde. Die Vertreter*innen von BirdLife hingegen sprechen sich aber genau gegen diese Praxis aus, weil die am Wasser lebenden bzw. die dort Nahrung suchenden Vogelarten durch das Spannen der Schnüre in ihrem natürlichen Verhalten gestört werden könnten. Jegliche Art von künstlich herbeigeführter Beeinträchtigung der Vogelwelt soll aus Sicht von BirdLife in einem ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebiet von vornherein unterlassen werden.

Die Niederösterreichische Umweltanwaltschaft brachte die verschiedenen Interessensvertreter*innen an einen Tisch: Eigentümer, Fischereiberechtigte, den NÖ Fischereiverband, die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (BH KO), BirdLife und weitere Ornitholog*innen.

Man einigte sich im Jänner 2019 darauf, dass seitens der Fischerei ein Projektantrag mit genauen Angaben über Fischbesatz, Vogelsichtungen in den Wintermonaten, Lage der Schnüre und Methode des Spannens erstellt und bei der BH Korneuburg (KO) für die naturschutzrechtliche Bewilligung eingereicht werden sollte.

Wir stellten im Anschluss einen Naturverträglichkeitsprüfungs(NVP)-Feststellungsantrag an die BH KO, um überprüfen zu lassen, ob das eingereichte Projekt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele im dortigen Europaschutzgebiet führen kann.

Nach Vorliegen der Projektunterlagen stellte sich im Zuge des Ermittlungsverfahrens wie folgt heraus:

- Von 1998 bis 2005 wurden wissenschaftliche Untersuchungen über das Fressverhalten der Kormorane in den niederösterreichischen Donauauen durchgeführt. Aus Speiballanalysen des Kormorans (Parz-Gollner & Trauttmansdorff 2006) ging deutlich hervor, dass der Anteil der vom Kormoran erbeuteten europarechtlich geschützten Fischarten quantitativ nicht nennenswert

(0-2 Prozent) war. Der Hauptanteil der Nahrung bestand in den Arten Flussbarsch, Hecht und Zander. Diese wurden großteils künstlich besetzt und waren anscheinend im Winter eine leicht erreichbare zusätzliche Nahrungsquelle für Kormorane.

- Die Schlussfolgerungen des ASV für Naturschutz bestanden darin, dass die künstlich besetzten „Raubfische“ (Hecht und Zander) selbst eine Gefahr für die geschützten Fischarten darstellen, von denen die Mehrzahl kleinwüchsig und wirtschaftlich uninteressant ist.
- Das Gebiet der Tullnerfelder Donauauen ist nicht von der NÖ Kormoran- und Graureiherverordnung 2013 (LGBl. 6500/12-0) erfasst. Diese Verordnung weist Fischereireviere aus, wo eine Störung und Verfolgung von Kormoranen erlaubt ist.

Die Schlussfolgerungen für die NÖ UA? Erst durch eine umfangreiche natur-schutzfachliche Auseinandersetzung mit dem Thema kann eine Entscheidung getroffen werden, ob es überhaupt einen Schutzkonflikt Kormoran versus geschützter Fischarten gibt. Denn die Speiballenanalysen der Kormorane machen deutlich, dass geschützte Fischarten nur zu einem vernachlässigbaren

Anteil durch Kormorane gefressen worden sind und somit keine Räuber-Beute-Beziehung bestanden hat und besteht.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat sich daher gegen das Spannen von Schnüren in diesem europarechtlich geschützten Vogelschutzgebiet ausgesprochen.

In der Zwischenzeit wurde der Behörde von Seiten des Projektantragstellers ein zusätzliches Sachverständigengutachten vorgelegt, das zu einem gegenteiligen Ergebnis als das Gutachten des Amtssachverständigen kommt. Demgemäß soll das Spannen der Schnüre zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die Vogelfauna im Vogelschutzgebiet führen.

Aufgrund der divergierenden Sachverständigengutachten wurde von der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ein Universitätsgutachten angefordert. Die Aussagen dieses Gutachtens decken sich mit jenen des Amtssachverständigen-Gutachtens: Das Überspannen der Wasserfläche mit Schnüren in einem Vogelschutzgebiet ist naturschutzfachlich nicht zulässig, weil die *„Schnurüberspannungen Auswirkungen auf andere gerade in diesem FFH-Lebensraum lebenden geschützten und*

nicht geschützten Vogelarten (z. B. Seeadler) haben können, da bestimmte Arten einerseits aus diesen letzten Refugien ausgegrenzt werden, oder gar Verletzungen erfahren können.“

Dem Universitätsgutachten folgend würde das eingereichte Projekt aus fachlicher Sicht in diesem Gebiet zu einer Beeinträchtigung der Schutzziele im dortigen Europaschutzgebiet führen.

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg beabsichtigt – auf Basis dieses „Obergutachtens“ – das Projekt nicht zu bewilligen.

Abschließend ist zum Interessenkonflikt Fischerei – versus Kormoranschutz wie folgt zu erwähnen: Im Rahmen des Universitätsgutachtens wurde die gängige Fischereipraxis am Gießgang fachlich untersucht. Dabei wurden alternative nachhaltigere Maßnahmen aufgezeigt, die maßgeblich günstige Auswirkungen auf den Fischbestand haben können. Mit diesen alternativen Maßnahmen könnte der potenzielle Fraßdruck durch Kormorane auch ohne Überspannung mit Plastikschnüren langfristig verringert werden.

5.4 UVP-Feststellungsverfahren für den Ausbau der A 22 Donauufer Autobahn im Abschnitt Stockerau vom Bundesverwaltungsgericht entschieden

Das seit dem Jahr 2017 anhängige UVP-Feststellungsverfahren hat sich als sehr langwierig erwiesen. Die NÖ Umweltanwaltschaft hat im Dezember 2019 eine Einwendung im Verfahren erhoben, weil sich die Faktenlage bezüglich des Verkehrsaufkommen seit der Erstellung der Projektunterlagen erheblich geändert hat.

Konkret handelt es sich um die Verkehrszählungen von 2018 und 2019 an den Streckenabschnitten Stockerau Mitte und Stockerau Ost. Die tatsächlichen Kfz-Zählraten an Zählstellen der ASFINAG wurden mit den Prognosewerten (Referenzfall Jahr 2021 und Jahr 2035) der Projektunterlagen verglichen. Das Ergebnis: Die Verkehrsprognosewerte von 2021 für den Gesamtverkehr und für die Kategorie Schwerverkehr DTVMF („durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Freitag“) wurden schon im Jahr 2018, die Prognosewerte für das Jahr 2035 wurden schon im März 2019 überschritten.

Die Rückmeldung des vom BMVIT beauftragten Sachverständigen für Verkehr war für die NÖ UA nicht nachvollziehbar. Dieser erklärte, dass die Erhöhung der Verkehrsstärke an den Zählstellen „Stockerauer Mitte“ und „Stockerauer Ost“ auf diverse Baustellentätigkeiten zurückzuführen wäre.

Wir teilen diese Argumentationslinie des Sachverständigen nicht, weil bei den Verkehrszählungen auch nach Beendigung der Baustellenarbeiten keine geringeren Werte als während derselben vorliegen. Somit wurden auch nach Beendigung der Baustellenaktivitäten die Prognosewerte für das Jahr 2021 überschritten. Schließlich wurde vom BMVIT eine Evaluierung der Verkehrsprognose für den Referenzplanfall 2021 anhand aktueller Verkehrszahlen als erforderlich angesehen. Die ASFINAG wurde daher im März 2020 beauftragt, die verkehrlichen Daten zu evaluieren und auch die darauf aufbauende lärmtechnische, luftchemische und erschütterungstechnische Untersuchung zu überprüfen und – falls erforderlich – entsprechend anzupassen.

Im Zuge der Überprüfung des Fachbeitrags Naturschutz haben wir die Behörde darauf hingewiesen, dass das

vorgelegte SV-Gutachten nicht auf die in den Jahren 2016/2017 durchgeführte Amphibienerhebung im Naturschutzgebiet „Stockerauer Au“ eingegangen ist. Diese Amphibienerhebung hat ergeben, dass die Stockerauer Au eines der bedeutendsten Amphibienvorkommen Österreichs aufweist und sehr wohl Laichgewässer von großer Bedeutung im Nahbereich des Autobahnausbaus liegen. Aus diesem Grund ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus unserer Sicht erforderlich, weil es nicht auszuschließen ist, dass der Ausbau der A22 zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Rotbauchunke“ und „Donau-Kammolch“ (Anhang 2-Arten der FFH-Richtlinie) führen kann.

Die UVP-Behörde hat im Jänner 2021 trotz der Einwendungen der NÖ Umweltschutzbehörde entschieden, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist. Daraufhin brachten die NÖ Umweltschutzbehörde, die Gemeinde Stockerauer sowie die Bürgerinitiative Beschwerden beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Hierzu hat das BVwG am 14. Mai 2021 entschieden, dass den Beschwerden stattgegeben wird und der Ausbau der A22 sehr wohl einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Rechtsmeinung, dass die geplante *„räumliche und kapazitätsmäßige Erweiterung der Autobahn in einer derartigen Dimension bereits allein aufgrund des dadurch zusätzlich aufnehmbaren Verkehrs und seiner Umweltauswirkungen als Eingriff, der dem Begriff >Bau einer Autobahn< gem. Anhang 1 Z7 lit. b der EU UVP-Richtlinie gleichkommt.“*

Das BVwG argumentiert, basierend auf EuGH- und VwGH-Erkenntnissen, weiter, dass die europäische Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung nur teilweise ins österreichische Recht umgesetzt worden ist. Während dieses lediglich für vollständige Straßenneubauten eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht, sehen die europäische Richtlinie und die Rechtsprechung eine strengere Auslegung vor. In der EU UVP-Richtlinie ist jeglicher Bau von Autobahnen, unabhängig ob Erweiterung oder Neubau, jedenfalls UVP-pflichtig.

Aus dem Verkehrsministerium hieß es dazu: *„Dieses Urteil ist richtungsweisend für Österreich. Künftig müssen Straßenbauten, deren Auswirkungen mit einem Neubau vergleichbar sind, einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Das bedeutet, dass die*

Auswirkungen auf das Klima und den Bodenverbrauch in den Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden müssen.“

Das Erkenntnis ist noch nicht rechtskräftig, die ASFINAG hat skurrilerweise außerordentliche Revision dagegen erhoben.

5.5 Zusammenlegungsverfahren Fugnitz

Um eine bessere Bewirtschaftbarkeit der Felder zu erreichen hat die Agrarbezirksbehörde (ABB) ein Projekt über eine Fläche von ca. 350 Hektar noch sehr kleinstrukturierter Landschaft ausgearbeitet, wobei Raine, Landschaftselemente, Waldflächen usw. entfernt bzw. verlegt werden sollen. Dies steht natürlich in einem Spannungsverhältnis mit natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Besonderheit in diesem „Z-Verfahren“ ist, dass es sich bei den betroffenen Flächen weitgehend um einen seltenen Lebensraum der gefährdeten und daher unter Artenschutz stehenden Vogelart „Raubwürger“ handelt. Seitens der NÖ UA wurde ein anerkannter Ornithologe zwecks Unterstützung beauftragt. Gemeinsam mit der ABB und

dem Agrarausschuss wurde an Lösungen gearbeitet und auch Aufklärungsarbeit dahingehend geleistet, was der Verlust von Arten für Folgen und Auswirkungen – auch für die Landwirtschaft – hat.

Nach langen und intensiven Diskussionen konnte ein Konsens gefunden werden, der die Bewirtschaftung für die

Landwirte erleichtert und gleichzeitig genügend Ausgleichsflächen und den Erhalt bestehender Waldflächen garantiert, sodass das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit nicht erheblich beeinträchtigt werden und vor allem der Lebensraum des Raubwürgers nicht gefährdet wird.

6. Unterstützung von Bürger*innen und Gemeinden

Entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag hat die NÖ Umweltschutzbehörde auch im Jahr 2020 wieder viele Bürger*innen sowie Gemeinden über Maßnahmen und Anlagen die Umwelt betreffend beratend unterstützt.

Darunter sind sowohl die Beratung oder Vertretung in Wasserrechts- oder Betriebsanlagenverfahren als auch die Bearbeitung von Beschwerden über umweltrelevante Missstände sowie direkte projektbezogene Beratungstätigkeit zu verstehen.

Soweit der NÖ Umweltschutzbehörde in Verfahren Parteistellung zukommt, können Einwendungen von Personen, die sich um die Umwelt sorgen und selbst nicht Parteistellung im Verfahren haben, objektiviert und in das jeweilige Verwaltungsverfahren eingebracht werden.

Bei Verfahren nach Bundesgesetzen, in denen auch die Umweltschutzbehörde kein Mitwirkungsrecht hat, kann die Unterstützung nur so weit gehen, als für Parteien, etwa Nachbar*innen bei Betriebsanlagen, rechtliche und fachliche Beratung zur Formulierung von Einwendungen bzw. zur Ergreifung von

Rechtsmitteln angeboten wird. Bei Umweltbeschwerden von Personen, denen in diesen bundesrechtlichen Verfahren keine Parteistellung zukommt, trägt die NÖ Umweltschutzbehörde den Sachverhalt an die zuständigen Behörden heran und ersucht um Überprüfung, allfällige weitere behördliche Veranlassung und um Information über diese Maßnahmen.

Besonders häufig werden bei uns Beschwerden über belästigende oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen von Betriebsanlagen, insbesondere durch Lärm, Abgase und Geruch, geführt.



Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Jahr 2020 wieder zahlreiche Bürger*innen bei privaten umweltrelevanten Maßnahmen – sowohl rechtlich als auch fachlich – beraten. Diese Beratungstätigkeit erstreckte sich von der Prüfung beab-

sichtiger Vorhaben auf ihre Machbarkeit unter den gegebenen Rahmenbedingungen über Auskünfte in Rechts- und Sachfragen bis hin zu maßgeschneiderten Einzelberatungen mit konkreten Lösungsansätzen. Diese Beratungen fanden auf unterschiedliche Art und Weise statt, nämlich per E-Mail, telefonisch (etwa auch Anfragen über das „Natur im Garten“-Telefon), in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umwelthanwaltschaft in St. Pölten oder auch direkt vor Ort.

6.1 Hochwassersicherheit versus naturnahe Uferbewirtschaftung

In den Nachkriegsjahren wurden viele Flüsse und Bäche in Niederösterreich reguliert und begradigt bzw. in ein Korsett aus Dämmen und Sohlgurten gezwungen. Die dazu erforderlichen Bescheide stammen meist aus den 1950er-, 1960er- bzw. 1970er-Jahren. In der Regel wurde ein Trapezprofil hergestellt, das den seinerzeitigen Berechnungen zufolge ein 100jähriges Hochwasser abführen kann.

Dabei ist man davon ausgegangen, dass kein Uferbewuchs aufkommen sollte bzw. durch regelmäßiges „auf Stock

setzen“ sichergestellt wird, dass der ursprüngliche Abflussquerschnitt auf Dauer gewährleistet ist. Hinzu kommt, dass es nach 50, 60 oder noch mehr Jahren zu Anlandungen im Gerinne gekommen ist, die mittlerweile bereits einen durchaus beachtenswerten Baum- und Strauchaufwuchs aufweisen. Diese Anlandungen schränken jedoch ebenfalls das ursprüngliche Abflussprofil ein, was sich wiederum auf die maximal abzuführende Wassermenge auswirkt.

Ist man bei der Bemessung von einer Auftrittswahrscheinlichkeit von 100 Jahren ausgegangen, so kann sich diese durch die beschriebene Querschnittseinengung sowohl durch Anlandungen als auch durch aufgekommenen Uferbewuchs wesentlich verringern. In Dammbereichen kommt noch hinzu, dass durch Baumbewuchs im Falle eines Hochwassers eine mechanische Beanspruchung des Dammes erfolgen kann, die bis zu einer Beschädigung des Dammes führen kann. Auch luftseitig kann ein Bewuchs nicht akzeptiert werden, weil die Durchwurzelung einen Damm wesentlich schwächen kann. Die Qualität, der Aufbau bzw. die Ausführung derart alter Dämme sind meist nicht bekannt, was ein zusätzliches Gefahrenpotenzial in sich birgt.

Die Zuständigkeit für diese Abstockungsmaßnahmen sowie für sonstige Erhaltungsmaßnahmen, wie etwa das Herstellen des ursprünglichen Profils, liegt fast immer bei den Wasserverbänden. Diese setzen sich aus den an das Gerinne angrenzenden Gemeinden zusammen. Dass diese technischen Rahmenbedingungen ernst zu nehmen sind haben die TV-Bilder aus Deutschland, dem Westen Österreichs aber auch aus Teilen Niederösterreichs drastisch vor Augen geführt.

Eines ist bei fast allen Wasserverbänden gleich: Sie müssen diese Leistungen mit relativ geringen Mitteln umsetzen. Eine selektive bzw. nur teilweise Bewuchs-entnahme ist wesentlich teurer als die radikale Abholzung. Hier stehen einander Ökonomie und Ökologie also diametral gegenüber.

Nunmehr zeigt sich ein steigendes Interesse der Bevölkerung am Naturschutz und damit an naturnahen Gewässerläufen, die einen entsprechenden Uferbewuchs aufweisen. Uferbewuchs bedeutet grundsätzlich, dass das Gewässer beschattet wird und sich die Erwärmung in Grenzen hält. Gewässer ohne derartigen Bewuchs neigen eher zur Eutrophierung. Zudem werden

derartige Uferbegleitgehölze häufig von Vögeln zur Brut genützt. Eine Entfernung derselben bedeutet zumindest einen Verlust von Lebensraum. Hinzu kommt, dass bei jeder Wasserbaustelle zu befürchten ist, dass sich unmittelbar danach der Staudenknöterich, ein mehr als unangenehmer Neophyt, massig ausbreitet.

In den letzten Jahren wurde die NÖ Umweltschutzbehörde immer wieder mit entsprechenden Beschwerden aus der Bevölkerung konfrontiert. Als Beispiel sei hier die Schwarza im Bereich Gloggnitz-Ternitz angeführt, wo seit Jahren in Teilbereichen Bäume und Sträucher entfernt werden und es nunmehr auch erforderlich war, Anlandungen in größerem Ausmaß zu entfernen. Im konkreten Fall hat sich eine Interessensgemeinschaft aus ortsansässigen Bürger*innen gebildet, deren Ziel die möglichst naturnahe Erhaltung der Schwarza und – damit verbunden – ein gesteigerter Erholungswert ist.

In solchen Fällen versucht die NÖ Umweltschutzbehörde das bereits oben geschilderte Spannungsfeld so heraus zu arbeiten, dass es von allen Beteiligten angenommen werden kann. Zufriedenstellende Lösungen sind dabei in den seltensten Fällen möglich. In diesem

Zusammenhang wird der Flussbauabteilung des Landes Niederösterreich für ihre fachliche Unterstützung bei Begehungen und Konfliktlösungsverfahren gedankt werden.



Beispiel Hochwasserschutzprojekt in Enzenreith:

In der Gemeinde Enzenreith im Bezirk Wiener Neustadt hat der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung aufgrund von verheerenden Hochwasserereignissen in der Vergangenheit ein umfangreiches Hochwasserschutzprojekt ausgearbeitet. Im Zuge des naturschutzbehördlichen Verfahrens erlangte die NÖ Umweltanwaltschaft Kenntnis von diesem Projekt. Um zu verhindern, dass im Zuge dieses Vorhabens die massenhafte Ausbreitung des Staudenknöterichs weiter forciert wird, konnte mit den Kollegen der

Wildbach- und Lawinerverbauung eine Vorgehensweise bei der Baustellenabwicklung gefunden werden, die zur Hoffnung Anlass gibt, dass die weitere Verbreitung des Knöterichs in diesem Bereich hintangehalten wird. Im Wesentlichen kann die NÖ Umweltanwaltschaft in diesem Bereich nur versuchen, bei den Verantwortlichen, den Baufirmen, den Behörden sowie den Sachverständigen ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen.

Hochwasserschutz durch Retentionsbecken:

Seit Jahrzehnten setzen wir uns für die Errichtung von Retentionsbecken ein. Seit einigen Jahren werden nun tatsächlich derartige Hochwasserschutzmaßnahmen errichtet. Allerdings besteht auch in diesem Bereich oft ein Konflikt mit den Interessen des Naturschutzes: Oft sind es naturschutzfachlich wertvolle Flächen wie Auwälder, Feuchtwiesen usw., die nicht landwirtschaftlich nutzbar sind, welche zuerst herangezogen werden. Hier versuchen wir uns möglichst frühzeitig einzubringen, um möglichst tragfähige Kompromisse zu finden, damit eine naturnahe Umsetzung ermöglicht werden kann. Dies war bereits bei den beiden Retentionsbecken an der

Triesting in Weissenbach und in Fahrafeld der Fall und findet nun im Bereich Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf seine Fortsetzung.



6.2 Brücke Stein-Mautern im Vogelschutz-, Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiet sowie Welterbe Wachau

Die Abteilung Brückenbau des Amtes der NÖ Landesregierung plant die Sanierung der Donaubrücke Stein-Mautern. Diese Brücke stellt ein wichtiges Baudenkmal in der Wachau dar und steht unter Denkmalschutz. Das Erscheinungsbild 1945 sowie die Position der einzelnen Brückentragwerkskonstruktionen sind laut Bundesdenkmalamt nicht nur technisch, sondern auch kulturhistorisch – als Hilfestellung der Besatzungsmächte – von besonderer Be-

deutung. Aus Sicht des UNESCO-Weltkulturerbes wird alles andere als eine Beibehaltung des Brückentragwerkes als sehr problematisch in Hinblick auf die Erhaltung des Welterbestatus beurteilt. Auch die Sachverständigen für Ortsbildpflege und Naturschutz sehen die vorgestellte Variante im Landschaftsraum als kritisch und nicht positiv beurteilbar.

Nach Beratung durch die NÖ Umweltanwaltschaft wurde von der Abteilung Brückenbau an Prof. Hanus von der Donauuniversität Krems ein sogenanntes „Heritage-Impact-Assessment (HIA)“ beauftragt, um zu verhindern, dass dieses Projekt, wie etwa in Dresden geschehen, den Verlust des Welterbestatus nach sich ziehen könnte. Dieses Verfahren wird unter Umständen noch dieses Jahr abgeschlossen werden können.

Weitere Schritte 2020/2021:

Nach umfangreichen Abstimmungen mit dem Bundesdenkmalamt ist nunmehr die Sanierung des Bestandes der Brückentragwerke sichergestellt. Für das über drei Jahre laufende Sanierungsverfahren ist es erforderlich, eine Behelfsbrücke knapp oberhalb zu errichten, die Tragwerke an Land zu bringen und dort zu sanieren und dann wieder einzuschwimmen. In diesem Zuge wird

ein durchgehender Rad- und Fußweg errichtet werden. Die Einreichungsplanung wird noch im Herbst 2021 erar-

beitet werden, es erfolgten bereits erste Abstimmungen.

7. Konfliktmanagement und mediative Moderationen

Grundsätzlich sieht die NÖ Umweltschutzbehörde ihre Aufgabe auch darin, dass sie Vermittlungsaufgaben übernimmt, beispielsweise zwischen Beschwerdeführer*innen, die nach oft jahrelang erfolglosem Bemühen gegen einen Missstand emotional sehr aufgebracht sind, und den Behörden bzw. Betrieben - indem einerseits versucht wird, die tatsächlichen Beeinträchtigungen sachlich vorzutragen und andererseits Bürger*innen Verständnis für rechtsstaatliche Notwendigkeiten, die ein Verfahren zur Prüfung ihrer Anliegen bedingt, näher zu bringen.

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat im Berichtszeitraum einige mediative Konfliktmanagementverfahren – oft auf Ersuchen von Gemeinden – durchgeführt. In der Regel handelte es sich dabei um Konflikte, die auf dem „normalen Rechtsweg“ nicht zufriedenstellend gelöst werden können. Grundvoraussetzung für ein diesbezügliches Tätigwerden der NÖ Umweltschutzbehörde ist dabei, dass es sich um einen Konflikt mit Umweltbezug handelt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde verfügt über drei ausgebildete Mediatoren: Die

von Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS, Dipl.-Ing. Dr. Erwin Huter, MA, und mir fachkundig begleiteten Konfliktregelungsverfahren betreffen vor allem Nachbarschaftskonflikte, die sich thematisch zumeist um Geruchs- bzw. Lärmemissionen drehen. Generell versuchen alle Fachreferent*innen der NÖ Umweltschutzbehörde hilfreich in Konfliktsysteme mit Umweltbezug zu intervenieren, sofern gesetzlicher Auftrag sowie Rolle dies zulassen. Je nach Situation und Konflikteskalation erfolgt dies in unterschiedlichen Settings, etwa in Form vermittelnder Gesprächsführung („Runder Tisch“), Konfliktmoderation, Mediation, usw.

Soweit uns das möglich ist, unterstützen wir zum Thema Konfliktmanagement neben den Bürgermeister*innen auch Bezirkshauptleute und Umweltgemeinderätinnen und -räte.

Aber auch im Amt der NÖ LReg koordinieren wir bei Sinnhaftigkeit Besprechungen mit diversen Stakeholdern.

7.1 Partizipationsprozess am Flugplatz Völtendorf

Bereits vor längerer Zeit hat die NÖ Umwelthanwaltschaft ein Mediationsverfahren am Flugplatz Völtendorf geleitet. 2019/20 erklärten wir uns bereit, eine Art Evaluierungs- bzw. Anpassungsprozess an die aktuellen Verhältnisse zu begleiten. Leider musste dieser Prozess kurzfristig wegen der COVID-Pandemie unterbrochen und soll dieser nun im Herbst 2021 wieder fortgesetzt werden.

7.2 Konfliktlösung am Flugplatz Bad Vöslau

Auch am Flugplatz Bad Vöslau hat die NÖ Umwelthanwaltschaft bereits zwei Mediationen betreut (2003 sowie 2013). Auch hier hat vor allem die Entwicklung bei den Hubschrauberbewegungen zu neuen Konflikten geführt und ist man auch hier wieder an uns mit dem Ersuchen herangetreten, einen Lösungsfindungsprozess zu begleiten. Dieser soll ebenfalls noch im Herbst 2021 starten.

7.3 Forststraßen in Europaschutzgebieten

Aufgrund der weiter fortschreitenden Erwärmung und damit einhergehender Trockenheit hat sich auch im Jahr 2020 die prekäre Situation der Forstwirtschaft durch Borkenkäferkalamitäten, die seit 2019 auch in höheren Lagen vermehrt aufgetreten sind, nicht verbessert. Es waren rasch viele Forstwege in ausgewiesenen Schutzgebieten des Natura 2000- und des Vogelschutz-Regimes zu errichten, denn durch Seilung können nicht alle Schadflächen erreicht werden. Da diese Forstwege nur in den Landschaftsschutzgebieten Niederösterreichs gemäß § 8 NaturschutzG 2000 idgF. bewilligungspflichtig sind, ist die Gesamtzahl gar nicht bekannt.

Im Zuge von zahlreichen Begehungen und Besprechungen konnte erreicht werden, dass durch Änderungen der geplanten Trassenführung wichtigen Altholzzellen weitgehend ausgewichen worden ist. Dadurch konnten viele Horstbäume und Bruthöhlen gesichert werden. Es wurde vielfach auch erreicht die Wegbreite zu redimensionieren.

Die Forstverwaltung Neuhaus im Bezirk Scheibbs, die Forstverwaltung Stift AI-

tenburg und die Forstverwaltung Schlossgut Schönbüchel-Aggstein legen Wege möglichst naturnah mit Breiten von oft nur drei Metern an und schaffen damit seit langem ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten bei minimalem Bodenverbrauch, um Einzelstammbewirtschaftung und die aktive Hinführung der Waldgesellschaft zum ausgewiesenen Lebensraumtyp bewerkstelligen zu können. Nur so können Wälder klimafit gemacht werden. Andere Betreiber hingegen setzen leider weiterhin auf den großzügigen Ausbau der Forststraßen mit großen Lagerplätzen und Umkehrbereichen, die letztlich auch die Landschaft und den Erholungswert negativ beeinflussen. Bei Forststraßen in Natura 2000-Gebieten ist ein besonderer Maßstab hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung nach § 10 NÖ NSchG anzulegen. Erschließungen in diesen Gebieten werden vor allem von Naturschutzorganisationen sehr kritisch gesehen, weil als Folge der Wegeerschließung auch zunehmend Unruhe in die Wälder gebracht wird.

Diesbezüglich hat die NGO LANIUS Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz im März 2019 eine Bescheidbeschwerde beim NÖ LVwG eingebracht. Dieser wies

die Beschwerde als unzulässig zurück. Der daraufhin angerufene VwGH (Ra 2019/10/0148-6) gab jedoch im Februar 2021 Lanius recht und hob den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit auf. Es ist daher das NÖ NSchG in § 38 Abs. 11 entsprechend anzupassen.

Trotz intensiver Beratung durch die Bezirksforstinspektionen sind noch nicht viele Betriebe dazu bereit, klimafit zu handeln. Hier ist aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft eine gemeinsame Strategie mit der Landesforstdirektion und dem Verband der NÖ Forstbetriebe sinnvoll und notwendig.

7.4 Mobilfunkanlagen

Laufend kommen zur besseren Netzabdeckung neue Sendeanlagen hinzu. Diese liegen oft in landschaftlich problematischen Lagen und stören das Landschaftsbild. Daher werden diese Anlagen häufig von der Bevölkerung abgelehnt. In diesen Fällen wird von der NÖ Umweltanwaltschaft, unter tatkräftiger Hilfe der Naturschutzsachverständigen der Bezirksverwaltungsbehörden – oft in aufwendigen Prozessen – zwischen Betreiber, Gemeinde und Bürger*innen vermittelt.

Als ein Beispiel für einen länger dauernden Standortfindungsprozess sei hier die Anlage rund um die Schallaburg genannt. Seit 2019 ist die NÖ Umweltschutzbehörde in die Suche nach einem geeigneten Standort für einen Mobilfunkmast im Nahbereich der Schallaburg einbezogen. Es wurden bereits einige Standpunkte evaluiert, diese wurden von Teilen der Bevölkerung aufgrund der Nähe zum Ort jedoch abgelehnt. Der nunmehr zur Diskussion stehende Standort ist von den zu versorgenden Ortsteilen abgerückt im Wald, jedoch auf einer Kuppe in naher Konkurrenz zur Schallaburg lokalisiert. Seitens der Schallaburg Betriebs-Ges.m.b.H. wird der Standort des Mobilfunkmastes aufgrund der Sichtachse zur Schallaburg äußerst kritisch gesehen.

Im Hinblick auf die kulturelle Bedeutung der Schallaburg für das Land NÖ sowie den 5G-Ausbau des Mobilfunknetzes wird als nächster Schritt ein Roundtable-Gespräch stattfinden.

7.5 Ställe im Wohngebiet

Durch die betriebswirtschaftlich notwendige Anpassung der Viehhaltung in größeren Einheiten wurden in den letz-

ten Jahren viele Problemfälle mit Anrainer*innenbeschwerden – oft unter unserer Mithilfe – dadurch gelöst, dass neue Stallungen außerhalb der Siedlung errichtet wurden.

Allerdings werden auch weiterhin Ställe im Ortsverband ausgebaut, woraus erhebliche Geruchsprobleme resultieren.

Anrainer*innen wenden sich diesbezüglich häufig an die NÖ Umweltschutzbehörde. Wir versuchen dann mit den Verantwortungsträger*innen in der Gemeinde und den Betreiber*innen eine Lösung zu erzielen, die für alle tragbar ist.

Leider stellt sich bei Überprüfung durch die entsprechenden Sachverständigen oftmals heraus, dass für den Betrieb keine entsprechende Bewilligung vorliegt und daher derselbe baubehördlich zu untersagen ist, bis eine entsprechende Bewilligung vorliegt.

Es sollte aus unserer Sicht durch Aufklärung der Landwirte und vermehrte Beratung durch Vertreter*innen der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer hier Abhilfe geschaffen werden. Effiziente und effektive Lüftungskonzepte sind häufig, aber leider nicht immer realisierbar.

7.6 „Dialogforum Flughafen Wien“

Wie auch in den letzten Jahren wird mit Dipl.-Ing. Herbert Beyer, MAS ein Vertreter des Landes Niederösterreich im „Dialogforum Flughafen Wien“ von der Niederösterreichischen Umweltschutzgesellschaft gestellt.

Bedingt durch weniger Sitzungen war der zeitliche Aufwand für die Teilnahme am Forum im Berichtszeitraum etwas geringer als in den Vorjahren. Die Entwicklung in den kommenden Jahren kann aufgrund der aktuellen Krise der Luftfahrt nicht abgeschätzt werden.

8. Splitter, Rechtsmittel und Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes

8.1 Splitter

Illegale Greifvogelverfolgung in NÖ:

Über dieses sehr unerfreuliche Thema haben wir in den letzten Berichten ausführlich geschrieben. Es ist leider weiterhin aktuell. Es gilt also auch in Hinkunft, die Situation aufmerksam zu beobachten und wachsam zu sein – sowie Informations- und Aufklärungsarbeit zu leisten.

Kompensationsflächenkataster:

Über den angepeilten NÖ Kompensationsflächenkataster haben wir in den letzten Jahren eingehend berichtet. Diesmal nur so viel: Das Projekt läuft, die vorhandenen Ausgleichs- und Ersatzflächen werden sukzessive erfasst.

8.2 Ausgewählte

Rechtsmittelverfahren

„Raader Wald“:

Im Jahr 2015 wurde bekannt, dass die OMV ein 48 Hektar großes Gelände im Bereich ihres Tanklagers (Industriege-

bietswidmung) im Gemeindegebiet von Sankt Valentin für einen neuen großen Gewerbepark „zur Verfügung stellen“ wollte. Eher beiläufig wurde angemerkt, dass die Hälfte des Areals aus Wald besteht. Dabei handelt es sich um einen alten und sehr naturnahen Eichenwald. Aufgrund der jahrelangen Beschäftigung teils ortsansässiger Biologen mit Fauna und Flora des Raader Walds war sehr schnell klar, dass ebendort eine Fülle von streng geschützten Tieren und Pflanzen lebt und der Raader Wald ein wesentliches Trittsteinbiotop darstellt.

Deswegen hat die NÖ Umweltschutzbehörde bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten angeregt, ein Verfahren zur Erklärung des Raaderwaldes zum Naturdenkmal einzuleiten. Leider wurde dem Gebiet dieser Status nicht zuerkannt.

Daraufhin wurde von der SIF Logistikimmobilien 2 GmbH ein UVP-Feststellungsantrag für das Vorhaben „Gewerbepark St. Valentin“ eingebracht. Mit Bescheid vom November 2020 hat die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde 1. Instanz festgestellt, dass eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen wäre.

Dagegen hat die NÖ UA Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) erhoben. Das vom BVwG eingeholte naturschutzfachliche Gutachten war „vernichtend“:

„Beweisfrage 1: Ist bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens (einschließlich darin vorgesehener Maßnahmen) aus fachlicher Sicht mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut >Biologische Vielfalt< zu rechnen?“

Ja.

Aus Sicht der biologischen Vielfalt besitzt das Vorhabensgebiet nachweislich einen hohen Stellenwert, der sich in großteils hohen bis sehr hohen Sensibilitäten im Bereich der Pflanzen, Tiere und ihrer Lebensräume ausdrückt. Neben einer sehr hohen Anzahl bisher dokumentierter Tier- und Pflanzenarten im Bereich Raader Wald – es sind hier allein über 1.200 Tierarten bekannt – ist speziell für das Vorhabensgebiet das großflächige Vorkommen des österreichweit stark gefährdeten Biotoptyps Mitteleuropäischer und illyrischer bodentrockener Eichen-Hainbuchenwald hervorstreichend, der im Raader Wald als historisch

alter Wald in einem guten ökologischen Zustand vorliegt und laut dem Naturschutzkonzept des Landes Niederösterreich einen >naturschutzfachlich besonders wichtigen Lebensraum im westlichen Alpenvorland< darstellt....

Beweisfrage 2: Ist bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens (einschließlich darin vorgesehener Maßnahmen) aus fachlicher Sicht mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut >Landschaft< zu rechnen?“

Ja.

Bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens (einschließlich darin vorgesehener Maßnahmen) ist aus fachlicher Sicht mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen. Umweltmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen. Diese Einschätzung ist zusammenfassend wie folgt begründet: Die vom Vorhaben direkt beanspruchten Wald- und Offenlandflächen (derzeit Ackerbrachen) stellen einen hochwertigen Landschaftskomplex dar. Sowohl im Landschaftsbild als auch für den Landschaftscharakter ist dieser aufgrund seiner überwiegend naturnah anmutenden Ausprägung ein wichtiges Element in der umliegenden, ausgeräumt wirkenden

und durch technische Anlagen gekennzeichneten Landschaft. In dieser Kombination fungiert v.a. der Raader Wald zudem als relevantes Naherholungsgebiet. Durch den projektbedingt großflächigen Verlust dieses Landschaftskomplexes (in Summe rd. 37 ha) sind deutlich erkennbare Veränderungen im Landschaftsbild und im Landschaftscharakter zu erwarten....“

Aufgrund der daraufhin erfolgten Erklärung durch die Projektwerberin, mit dem sie den Verfahrenslauf einleitenden Antrag zurückzog, hat die für den den 20. Mai 2021 vorgesehene Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht nicht mehr stattgefunden – der Raader Wald ist somit fürs Erste gerettet.

BH Tulln: Errichtung eines Bogenparcours in der Gemeinde St. Andrä-Wördern – Ausgang des Verfahrens:

Im letzten Tätigkeitsbericht haben wir eingehend zu dieser Thematik berichtet, auf diesen sei an dieser Stelle auch verwiesen. Mit unserer Beschwerde an das LVwG NÖ haben wir ins Treffen geführt, dass auch 3D-Bogensportanlagen – sofern hierfür entsprechende Einrichtungen mit räumlicher Ausdehnung und dauerhaftem Verbleib geschaffen werden – unter die gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 5

NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF. bewilligungspflichtigen Sachverhalte zu subsumieren sind. Mit *Erkenntnis vom 7. Mai 2020 (LVwG-AV-1301/001-2019)* hat das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich in unserem Sinne (naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht für die Bogensportanlage) entschieden und wurde der Bescheid der BH Tulln aufgehoben.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Tulln wurde in weiterer Folge kurioserweise eine Außerordentliche Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht und wurde das Erkenntnis in seinem gesamten Umfang wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes angefochten.

Es wurde weiterhin die Rechtsansicht vertreten, dass die Bogensportanlage nicht bewilligungspflichtig sei und daher deren Errichtung keinen Verstoß gegen das NÖ NSchG 2000 idgF. darstelle. Es wäre daher auch kein Entfernungsantrag nach § 35 leg. cit. zu erlassen und der darauf gerichtete Antrag der NÖ Umwelthanwaltschaft abzuweisen gewesen. Das Landesverwaltungsgericht NÖ habe daher zu Unrecht den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln aufgehoben.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Juli 2020 (Ra 2020/10/0078-3) wurde die Revision jedoch – erwartungsgemäß – zurückgewiesen.

Aktuell ist bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln nun endlich ein naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren für die Bogensportanlage anhängig.

Deponie Kleeblatt – Ausgang des Beschwerdeverfahrens beim Bundesverwaltungsgericht:

Die Thematik von „Hügeldeponien“, das bedeutet eine Verfüllung von Abbaugebieten mit Baurestmassen/Bodenaushub über das ursprüngliche Geländenniveau hinausgehend, wurde bereits im letztjährigen Jahresbericht behandelt. Im Berichtsjahr 2020 wurde nun auch im Beschwerdeverfahren „Deponie Kleeblatt“ der Zöchling GmbH vom Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit der erteilten Genehmigung bestätigt. Somit kann die projektierte Deponie mit einer Überhöhung von maximal 14 Metern zur Ausführung gelangen.

Abgesehen von der Belastung der Bevölkerung in den vom LKW-Verkehr stark betroffenen Gemeinden wird seitens der NÖ Umweltschutzbehörde nach wie vor die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch landschaftsfremde technogene Hügelstrukturen in einem offenen und flachen Landschaftsraum als nicht umweltverträglich erachtet – und es ist bereits ein weiteres UVP-Verfahren für eine Hügeldeponie anhängig:

Hügeldeponie in Untersiebenbrunn:

Im Jahr 2020 wurde von der Magyer Betriebs GmbH ein Antrag auf Genehmigung einer Hügeldeponie im Gemeindegebiet von Untersiebenbrunn eingebracht. Auf einer Fläche von ca. 13 Hektar sollen rund 1.500.000 m³ Baurestmassen und Bodenaushub deponiert werden, die maximale Überhöhung der Deponie würde 22 Meter betragen. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurden in ihrer Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitserklärung insbesondere das Thema Landschaftsbild sowie die Verkehrsbelastung thematisiert. Derzeit ist das Verfahren noch bei der UVP-Behörde anhängig.

Es wird damit zu rechnen sein, dass in den Gebieten mit großflächiger Abbau-

tätigkeit (etwa Markgrafneusiedl, Untersevenbrunn) nachfolgende Deponieprojekte mit Überhöhungen zur Einreichung gelangen werden. Es stellt sich somit die Frage: Wie viele „Hügel“ verträgt die Landschaft, damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliegt?

8.3 Beobachtung der Verwaltungspraxis auf dem Gebiet des Umweltschutzes

Die NÖ Umweltschutzbehörde ist zur Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen aus der Sicht des Umweltschutzes berufen und leistet Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt. Darüber hinaus wird auch die Vollziehung von Rechtsmaterien durch die Behörden beobachtet, wobei der NÖ Umweltschutzbehörde hierbei aufgrund ihrer überregionalen Zuständigkeit besondere Bedeutung zukommt. Durch den dadurch möglichen Überblick können beispielsweise Unterschiede im Vollzug zwischen einzelnen Bezirken und Magistraten bzw. auch Vollzugsdefizite aufgezeigt werden. Unter diesen Punkt lassen sich auch die Antragslegitimationen für Feststellungsanträge gemäß NÖ Natur-

schutzgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz und UVP-Gesetz subsumieren. Oftmals werden auch im Rahmen von Verhandlungen oder im Zuge des Parteiengehört-Verfahrens Verbesserungsvorschläge seitens der NÖ Umweltschutzbehörde erstattet, die sehr häufig aufgegriffen und umgesetzt werden.

Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:

In Niederösterreich sind aufgrund der hochwertigen und großflächigen Ausweisungen zum Natura 2000-Gebiet oder Landschaftsschutzgebiet bislang großräumige touristische Erschließungen in Form von Feriensiedlungen oder Chaletdörfern, bislang noch weitestgehend ausgeblieben. Infolge der Reisebeschränkungen durch die COVID 19-Pandemie steigt jedoch der Druck auf diese Gebiete. Hier ist jedoch aus unserer Sicht vorausschauend und behutsam vorzugehen.

Ein Beispiel: Derzeit ist eine Ferienhausanlage mit 84 Ferienhütten in Zierings am Ottensteiner Stausee geplant. Hier sind die Raumplaner*innen aufgefordert ein Konzept zu erarbeiten, das sicherstellen muss, dass es zu keinen visuellen Beeinträchtigungen der Uferbereiche des Stausees kommt und eine nach-

haltige Tourismusentwicklung garantiert.

Landwirtschaftliche Bodenverbesserungen

Auch 2020/21 wurden wieder viele Anträge auf Durchführung von Geländekorrekturen – vornehmlich von Landwirten – gestellt. Dadurch können steile oder stark gewellte Wiesen oder Felder leichter und damit auch gefahrloser bewirtschaftet werden. Diese agrartechnisch sinnvolle Maßnahme wird oft mit vereinfachten Projektunterlagen bewilligt. Leider gibt es aber „schwarze Schafe“: So wurde bereits von einem Fall im Bezirk Krems berichtet, wo sehr detailliert von einem um seinen Brunnen besorgten Anrainer dokumentiert worden war, wie derartige Verfahren auch benutzt werden können, um irgendwo anfallendes Material zu entsorgen. Der Fall wurde vom Landwirt mittels Bescheidbeschwere an das NÖ Landesverwaltungsgericht herangetragen. Dieses hat in seinem Erkenntnis für den Landwirt entschieden und eine Deponierung verneint. Die Abteilung Umweltrecht hat nun eine außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Das Ergebnis steht noch aus.

Es wird daher zum einfachen und zweifelsfreien Nachvollziehen des Bescheides von der NÖ Umweltanwaltschaft dringend angeraten, dass derartige Verfahren konkretisiert werden. Als Grundlage ist eine Vermessung vor und nach der Geländekorrektur erforderlich. Die Auflagen sollten auf einen kurzen Einbringungszeitraum von einer Vegetationsperiode konkretisiert und, falls Fremdmaterial überhaupt erforderlich ist, festgelegt werden, dass dieses nur von einer voruntersuchten Baustelle kommen darf. Die Anzeige des Schüttbeginns bei der Behörde und eine kurze Umsetzungsfrist erleichtern visuelle Kontrollen durch die Gewässeraufsicht oder die/den zuständigen Naturschutzsachverständigen. Dazu wurde von den deponietechnischen Amtssachverständigen ein Kriterienkatalog erarbeitet.

Im Zweifelsfall sind nämlich nachträglich Schürfe zu erstellen und die Eignung der Materialqualität für eine landwirtschaftliche Nutzung untersuchen zu lassen. Dies ist ein kostspieliger Weg, um jeden vernünftigen Zweifel ausschließen zu können. Im Einzelfall ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands behördlich aufzutragen.

Ein weiteres Beispiel zum Thema:

Im Gemeindegebiet von Grafenwörth wurde von der Marchart GmbH die Anschüttung einer Brachefläche im Ausmaß von ca. 28.000 m³ bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln beantragt. Aufgrund des positiven naturschutzfachlichen Gutachtens hätte dieses Vorhaben auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erlangen können.

In unserer Stellungnahme wurde jedoch wie folgt ausgeführt:

„Im Projekt werden keine Angaben über die Notwendigkeit der Maßnahme, die Herkunft und Qualität des Schüttmaterials und die Schüttdauer gemacht. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob es sich bei der beantragten Schüttung um eine zulässige Verwertungsmaßnahme oder eine Abfallablagerung (Deponierung) handelt. Zur Klärung dieser Frage wird die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme eines ASV für Landwirtschaft als erforderlich erachtet. Nämlich, ob die Aufbringung von Bodenaushubmaterial zum Nutzen der Landwirtschaft erfolgt und somit als Verwertungsmaßnahme nach Anhang 2 zum AWG 2002 zu werten ist. Eine zulässige Verwertung liegt nur dann vor, wenn die Anschüttung einem entsprechenden Zweck dient und das für diesen Zweck unbedingt erforderliche

Ausmaß an Bodenaushubmaterial nicht überschritten wird und eine bestimmte Materialqualität eingehalten und auch nachgewiesen wird. Hinsichtlich der Erfordernisse an die Materialqualität und -kontrolle wird um die Beiziehung eines ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz ersucht.“

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde die Konsenswerberin seitens der Behörde aufgefordert, entsprechende Unterlagen beizubringen bzw. wurde auch ein ASV für Deponietechnik und Gewässerschutz im Verfahren beigezogen. Da die erforderlichen Unterlagen von der Konsenswerberin nicht beigebracht wurden, konnte das Verfahren nicht zum Abschluss gebracht werden und wurde das Ansuchen zurückgewiesen.

Lärmbelästigungen durch Luft-Wärme-Pumpen:

Lärmbelästigungen durch alternative Heizsysteme von Luft-Wärme-Pumpen sind nach wie vor laufend gegeben, zuletzt in Persenbeug und Marbach. Die NÖ Bauordnung hat hier explizit eine Bewilligungsfreiheit nach § 17 Z. 7 leg. cit. vorgesehen. Daher kann bei Problemen nur auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden. Dies ist ein kostspieliger und langwieriger Weg für betroffene

Bürger*innen. Hier können wir nur vermittelnd tätig werden. Es wird daher weiterhin an die Landespolitik appelliert, diese Situation zu ändern und eine

entsprechende Bewilligungspflicht in der Bauordnung zu normieren.

9. Kommunikation und Vernetzung

Die NÖ Umwelthanwaltschaft hat auch im Berichtszeitraum 2020 wieder eine Fülle von Informationsveranstaltungen über für den Umweltschutz bedeutsame Planungen bzw. über Angelegenheiten des Umweltschutzes auf Ersuchen von Behörden, Gemeinden, Bürger*inneninitiativen, NGOs oder aus eigenem Antrieb durchgeführt.

Kern der Tätigkeit der NÖ Umwelthanwaltschaft ist die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes als Partei in diversen Verwaltungsverfahren. Um darüber hinaus unseren gesetzlichen Auftrag effektiv wahrnehmen zu können, sehen wir uns als „Andockstation“ für Bürger*innen und Gemeinden in Umweltangelegenheiten und als „Drehscheibe“ in diesen Angelegenheiten.



Um diesem Anspruch genügen zu können, bedarf es intensiver Kommunikation mit sämtlichen relevanten Systemen, welche die Umwelt der NÖ Umwelthanwaltschaft ausmachen, sowie der Herstellung eines hohen Vernetzungsgrades, um für die Förderung der Interessen des Umweltschutzes Kräfte zu bündeln.

Beispiel „Arbeitsgruppe Neophytenbekämpfung“:

In den letzten zehn Jahren hat sich die Problematik mit den sogenannten „Neophyten“, das sind Pflanzen, die bei uns ursprünglich nicht heimisch waren, durch die zunehmende Globalisierung bei uns eingeschleppt wurden und sich nunmehr rasch und uneinge-

schränkt ausbreiten, verschärft Diese verdrängen vor allem unsere heimische Flora. Eine große Bedeutung kommt hier dem internationalen Warenverkehr zu. Typische Vertreter sind das „Indische Springkraut“, der Staudenknöterich oder – im Bereich der Bäume – der Götterbaum.

Die Problematik soll anhand des Staudenknöterichs kurz geschildert werden: Dieser tritt meist an Gerinnen auf bzw. in Bereichen, wo Fremdmaterial abgelagert wurde, wie zum Beispiel in Bodenaushubdeponien. Verbreitet wird er einerseits durch verschmutzte Baufahrzeuge, andererseits durch Materialverfrachtungen. Es gibt nahezu keine Wasserbaustelle, bei der nicht nach Abschluss derselben der Staudenknöterich auftritt. Meist erfolgt die Ausbreitung dann explosionsartig. Leider gibt es kein „Rezept“ zur Bekämpfung des Staudenknöterichs. Von den Naturschutzsachverständigen im NÖ Landesdienst wurde dieses Problem schon vor geraumer Zeit erkannt und werden in jedem Einzelfall entsprechende Auflagen zur Vermeidung bzw. Eindämmung der Ausbreitung formuliert. Dennoch sind schon viele Flussufer mit dem Staudenknöterich überwuchert. Die Bekämpfung ist alles andere als einfach, zumal Herbizide im Gewässerbereich nicht eingesetzt werden können und der Knöterich sich von derlei Mitteln nicht beeindrucken lässt. Derzeit ist man auf der Suche nach nachhaltigen Möglichkeiten zur Bekämpfung.

Zu diesem Zweck wurde auf Initiative von Dr.ⁱⁿ Edelbauer, ihres Zeichen Amtssachverständige für Naturschutz am Gebietsbauamt Wiener Neustadt, eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der neben Vertreter*innen von besonders betroffenen Gemeinden, der Universität für Bodenkultur, der Österreichischen Bundesforste und des Biosphärenparks Wienerwald auch die NÖ Umwelthanwaltschaft vertreten ist. Diese Arbeitsgruppe bietet die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches. Es sollen durch koordiniertes Vorgehen neue Erkenntnisse über eine sinnvolle und machbare Bekämpfung gewonnen werden. Als eine wirksame Möglichkeit hat sich etwa eine häufige (ca. sechs Mal/Jahr) Mahd herausgestellt. Allerdings ist diese Methode für betroffene Gewässerabschnitte in der Regel nicht geeignet. Als besonders schwierig hat sich auch die Beseitigung des Mähgutes herausgestellt, weil bereits kleinste Mengen, die beim Transport verloren gehen, wieder zur Ausbreitung beitragen können. Ein Verbrennen am Anfallsort ist nicht zulässig, weil die „Verordnung für das Verbrennen biogener Abfällen im Freien“ dies verbietet. Es wäre dringend notwendig diese Verordnung an die Neophytenproblematik

anzupassen. Den Götterbaum betreffend gibt es bereits seit etwa zwei Jahren ein an der Universität für Bodenkultur entwickeltes Mittel, auf dem viele Hoffnungen ruhen.

Beispiel „Plattform Naturschutz“:

Unter diesem Titel findet zweimal pro Jahr ein fachlicher Austausch zu naturschutzfachlichen und –rechtlichen Themen mit Teilnehmer*innen von RU5, LF4, NÖ UA, BD1-N sowie der Bezirkshauptmannschaften statt. Dieser Austausch wurde Anfang 2019 eingeführt und wird von allen Beteiligten sehr geschätzt. Themen wie etwa Ideen für die Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes, die Planung des Naturschutz-Koordinierungstreffens, Verfahrensoptimierungen, usw. werden hier auf kurzem Wege mit den wichtigsten Vertreter*innen dieser Organisationseinheiten besprochen.

Nachstehend eine Auswahl von weiteren Aktivitäten der NÖ Umweltschutzbehörde, die im Berichtszeitraum 2020 gesetzt wurden:

- *Aktive Teilnahme an Bürgermeister*innen-Konferenzen sowie Treffen mit Umweltgemeinderät*innen:* Zwecks Information der Bürgermeister*innen sowie Amtsleiter*innen über unsere Aufgaben und Möglichkeiten generell sowie über aktuelle Themen im jeweiligen Bezirk war ich als Leiter der NÖ Umweltschutzbehörde in den Vorjahren bei vielen Bürgermeister*innen-Konferenzen mit je einem Vortrag samt Diskussionsmöglichkeit vertreten. Dies findet großen Anklang und eröffnet zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Veranstaltungen als auch am Rande derselben konkrete Probleme bzw. Vorhaben der Gemeinden zu besprechen und Lösungsansätze zu entwickeln. Im Jahr 2020 fanden diese Konferenzen leider nicht statt. In Zukunft wollen wir an diesen Zusammentreffen nach Maßgabe unserer begrenzten Ressourcen selbstverständlich wieder aktiv teilnehmen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Treffen von Umweltgemeinderät*innen.

Da die Sprechstage an den Bezirkshauptmannschaften schon in den Jahren 2017 und 2018 von der Bevölkerung immer weniger angenommen worden sind, haben wir diese im Jahr 2019 eingestellt. Diese Entwicklung ist wohl dem technischen Fortschritt samt den damit verbundenen kulturellen Veränderungen geschuldet. Viel öfter als früher bieten wir stattdessen anlassbezogene Gespräche vor Ort

bzw. bei uns an der Umweltschutzbehörde an. Diese Angebote werden häufiger als früher nachgefragt und sehr geschätzt, so auch die Kommunikation per Telefon und per Mail.

- *Vorstellung der NÖ Umweltschutzbehörde sowie von aktuellen Themen bei den „Energie- und Umweltgemeindetagen“ (Teilnahme mit Info-Stand).*
- *Regelmäßiger Austausch mit den thematisch in der NÖ Landesregierung zuständigen politischen Verantwortungsträger*innen sowie deren Büros und Etablierung von Kontakten auf der Ebene der Europäischen Union.*
- *Treffen mit NGOs wie etwa Naturschutzbund NÖ, Birdlife, Umweltschutzverband, Lanius, WWF, Ökobüro, KFFÖ, usw. und Gedankenaustausch im Rahmen eines von uns organisierten „Stammtisches“.*
- *Austausch und Besprechungen mit Bürger*inneninitiativen.*
- *Kooperation mit den übrigen Landesumweltschutzbehörden Österreichs (eine Konferenz im Jahr 2020 auch und insbesondere zu bundesländerübergreifenden Themenstellungen).*
- *Austausch mit Behördenvertreter*innen anderer Bundesländer und Organisationen sowie Moderation des Austausches und der Zusammenarbeit der Behördenvertreter*innen des Amtes der NÖ LReg mit Behördenvertreter*innen anderer Bundesländer.*
- *Austausch und Suche nach Synergien und Kooperationsmöglichkeiten mit der Energie- und Umweltagentur Niederösterreich (eNu), der NÖ.Regional.GmbH, „Natur im Garten“, usw.*
- *Vernetzung und regelmäßiger Austausch mit allen relevanten Dienststellen und Abteilungen der NÖ Landesverwaltung (Bezirkshauptmannschaften, Fachabteilungen, Amtssachverständige).*

- *Austausch mit Bundesdienststellen, politischen Parteien, Kammern (etwa Landwirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer NÖ), Interessensgemeinschaften (etwa Forum Rohstoffe, Österreichischer Baustoff-Recycling Verband), Wirtschaftsunternehmen, usw.*
- *Aufbau und Pflege eines funktionierenden Journalist*innen-Netzwerks, um die Interessen des Umweltschutzes auch in Form angemessener Pressearbeit (Beispiele: „Photovoltaik“, „Illegale Greifvogelverfolgung“, „Raumentwicklung und –ordnung sowie Bodenverbrauch“, usw.) befördern zu können.*
- *Teilnahme an Veranstaltungen und Arbeitskreisen von/mit Universitäten und Interessensplattformen, etwa BOKU, IIASA, WU Wien, Universität Wien, Universität Graz (Wegener Center), UWD, Österreichischer Bundesverband für Mediation (ÖBM), UMA, Ökobüro, „Plattform Baumkonvention“, „Arbeitskreis Wolf“, etc.*
- *Vortrags- sowie Moderationstätigkeit zu verschiedenen Themen (etwa Raumordnung, Naturschutz, usw.), sowie Verfassung und Publikation von Fachartikeln.*
- *Jury-Teilnahme (etwa VCÖ-Preis, NÖ e5-Gemeinden).*

10. Internes

An dieser Stelle werden in aller Kürze jene Personen in alphabetischer Reihung angeführt, welche für die NÖ Umweltschutzbehörde aktuell (Stand September 2020) als Mitarbeiter*innen tätig sind:

- Bandion Martina (Kanzlei)
- Beyer Herbert, Dipl.-Ing., MAS (Fachreferent)
- Diemt Johannes (Kanzlei)
- Dötzl Wolfgang (Kanzlei)
- Hansmann Thomas, Mag., MAS (Leitung/NÖ Umweltschutzanwalt)
- Huter Erwin, Dipl.-Ing. Dr., MA (Fachreferent)
- Kasper, Birgit, Mag.^a (Fachreferentin, Teilzeit)
- Kellner Birgit, Mag.^a (Fachreferentin)
- Scharl, Anita, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (Fachreferentin, Teilzeit)

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unserer kleinen Organisationseinheit ist mit bedeutsamer Fachkenntnis, enormen Engagement und großer Motivation bei der Arbeit.

Jede Fachreferentin und jeder Fachreferent nimmt regelmäßig an individuell passgenauen fachlichen (etwa UVP-Recht, Klimaschutz, Geruchsemissionen in der Landwirtschaft, Ökokonto-Praxis, Abfallwirtschaft, Umweltrechtstage Linz, SDGs, Kreislaufwirtschaft, usw.) sowie an persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten teil, um die erforderliche Qualität in fachlich-sachlicher und kommunikativer Hinsicht halten bzw. steigern zu können.

Es finden laufend zahlreiche Kommunikationen mit Bürger*innen sowie Gemeinden per E-Mail, telefonisch, in persönlichen Gesprächen am Sitz der NÖ Umweltschutzbehörde in St. Pölten oder auch direkt vor Ort statt.

11. Verfahrensstatistik

Vorab lässt sich zusammenfassend zeigen, dass die Gesamtzahl jener Verwaltungsverfahren, in welchen der NÖ Umweltanwaltschaft Parteistellung zukommt, im Jahr 2020 im Vergleich zu den beiden Vorjahren durch die COVID-Pandemie etwas zurückgegangen ist. Nach den „größten Brocken“ aufgliedert stellt sich dies wie folgt dar (jeweils nach dem Schema 2018/2019/2020):

<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Verfahren gem. NÖ Naturschutzgesetz 2000 idgF: 1.820/1.765/1.471
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Verfahren gem. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF.: 352/348/318
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Verfahren gem. UmweltverträglichkeitsprüfungsG 2000 idgF: 155/150/110
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Verfahren gem. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 idgF.: 17/21/15

Nach Materien bzw. Themen gegliedert ergibt sich nachstehendes detaillierteres Bild:

<i>Materie/Thema</i>	<i>Neu begonnene Verfahren 2018/2019/2020</i>	<i>Bereits anhängige Verfahren 2018/2019/2020</i>
Begutachtung von Gesetzesentwürfen und Verordnungen	21/22/20	27/30/22
Naturschutzangelegenheiten, davon		
Anschüttungen, Abgrabungen, Niveauveränderungen;	130/109/94	98/112/86

Ablagerungen;	28/41/37	45/35/27
Naturdenkmäler;	65/51/69	57/72/55
Naturschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete;	43/35/24	22/22/21
Nationalparke – Naturparke;	8/1/7	4/4/2
Landschaftsprägende Elemente;	11/10/10	5/4/6
Bauliche Anlagen und Werbeanlagen;	93/115/123	68/71/57
Mobilfunkanlagen.	158/90/43	86/75/57
Artenschutz – Pflanzenschutz	99/60/57	70/81/55
Rodungen – Aufforstungen	42/25/23	21/22/20
Christbaumkulturen – Kulturflächenschutz	6/6/4	4/5/3
Agrarische Operationen (Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren)	5/7/4	12/14/11
Güterwegebau	12/5/15	5/4/4
Forststraßen	74/72/51	26/27/17
Radwege	6/4/6	2/3/4
Straßenbau - Verkehrswesen	38/35/31	27/34/27
Materialgewinnung (Steinbrüche, Schottergruben, Nass- und Trockenbaggerungen)	54/54/43	127/146/106
Gewerbliche Betriebsanlagen	19/16/15	25/27/26
Nichtbetriebliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigung (Truppenübungsplätze, Feste bzw. Veranstaltungen, KFZ-Motorsportveranstaltungen)	22/18/21	22/24/16
Landwirtschaftliche Belästigungen (Hühnerställe bzw. Schweineställe), Nachbarschaftsbelästigungen (Rauchgasbelästigungen)	21/13/16	10/16/19
Abfallwirtschaft – Abfallbehandlungsanlagen	58/84/73	101/80/72
Deponien/Lagerplätze/Kompostieranlagen	59/50/71	134/134/102

Siedlungswasserbau (Verrohrungen, Kläranlagen, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgungsanlagen)	29/27/36	15/24/14
Flussbau	25/34/17	38/34/24
Hochwasserschutzmaßnahmen, Rückhaltebecken	41/46/25	32/29/27
Grundwasser, Trinkwasser, Gewässerverunreinigungen	8/7/2	3/5/2
Wasserkraftanlagen, Wasserkraftwerke	8/5/5	26/25/18
Landwirtschaftlicher Wasserbau	2/8/3	1/1/2
Skilifte, Skipisten, Beschneiungsanlagen, Sport- und Freizeitanlagen	10/16/16	5/10/13
Baurecht	3/6/5	5/2/2
Brückenbau	15/15/12	6/10/11
Raumordnung, Raumplanung, Umwidmungen	52/39/46	188/225/107
Energiewesen – Elektrizitätswesengesetz	17/14/12	13/15/9
Windenergieanlagen bzw. Windparks	19/17/11	55/58/39
Photovoltaikanlagen	16/17/24	10/7/9
ÖBB, Bahnstrecken, Eisenbahn-Hochleistungsstrecken	3/7/9	7/9/8
Flugverkehr	11/8/8	12/13/5
Sonstige Angelegenheiten – Allgemeine Korrespondenz (Einladungen, Sprechtag, Auskünfte, Vorträge, EU, allgemeine Studien und Berichte, Seminare, usw.)	48/40/31	50/25/22

Tabelle: Darstellung der in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils neu begonnenen sowie jeweils weiterhin anhängigen Verfahren nach Materien/Themen.

Impressum

Gestaltung & für den Inhalt verantwortlich:

Niederösterreichische Umweltschutzgesellschaft/Mag. Thomas Hansmann, MAS

Adresse: 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54 – Tor zum Landhaus, Stiege B, 5. OG

Telefon: 02742/9005-12972; E-Mail: post.noewa@noel.gv.at

Web: www.umweltschutzgesellschaft.gv.at

Verwendete Fotografien & Abbildungen/Urheberrecht: 1, 3, 4, 5, 12, 14, 15 und 16 – NÖ Umweltschutzgesellschaft; 2 – Wiener Umweltschutzgesellschaft; 9, 10 und 11 – Amt der NÖ LReg/Pressestelle; 13 – golem.de; 6 – Deutsche AgroPV e.V.; 7 und 8: energie-experten.org; 17 – wiki-pedia.com